

**Zeitschrift:** Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** - (1919)

**Artikel:** Die Nutzungskorporationen im Freiamt

**Autor:** Meyer, Ernst

**Kapitel:** II. Periode: Vom 16. Jahrhundert bis zur Helvetik

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-111011>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Periode:

# Vom 16. Jahrhundert bis zur Helvetik.

## § 15. Geschichte der freien Aemter und politische Verhältnisse.

Im Jahre 1415 wurde der Aargau von den Eidgenossen erobert. Zürich erhielt den östlich der Reuss gelegenen Teil der freien Aemter; das Gebiet vom Rhein bis Meyenberg dagegen, d. h. die Grafschaft Baden, der Teil der freien Aemter westlich der Reuss und das Amt Richensee wurden gemeinsame Vogtei der sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, zu denen 1539 noch Uri trat. Das Amt Merenschwand gehörte Luzern allein. Zum ersten Male waren die Eidgenossen Herren über der Abstammung nach völlig verwandte, unterworfene Leute.

Oberste Behörde für das freiamt war jetzt die Versammlung der Abgeordneten der eidgenössischen Orte, bis 1712 in Baden, dann in Frauenfeld tagend. Für die Verwaltung setzten die Orte bis 1712 abwechselnd für je zwei Jahre einen Landvogt. Seit der Scheidung vom 9./11. VIII. 1712 waren es zwei, einer für das obere freiamt (bestehend aus den Aemtern Hitzkirch, Meyenberg, Muri und Bettwil), gesetzt von den 8 alten Orten und einer für die unteren freien Aemter (Villmergen, Krummamt und Wohlenschwil), gewählt durch die Orte Zürich, Bern und Glarus. Brem-

garten bewahrte seine Immunität und erhielt 1434 auch den Blutbann.<sup>1</sup>

Die Landvögte hatten richterliche Funktionen als Vorsitzer des Blutgerichts, der Frevelgerichte und als Kastvogt von Muri, als Appellationsinstanz<sup>2</sup> und als Untersuchungs- und Strafrichter. Zugleich waren sie oberste Verwaltungsbeamte, brachten den Untertanen die obrigkeitlichen Mandate zur Kenntnis, beeidigten und beaufsichtigten die Gemeindebeamten. Sie übten die Gewerbe- und Forstpolizei aus und vollstreckten die Urteile.

Die Verbindung zwischen den Landvögten und den Gemeinden stellten die Untervögte her,<sup>3</sup> die z. T. von den Aemtern selbst gewählt, z. T. vom Landvogt ernannt wurden<sup>4</sup> und seine Befehle vollzogen. Unter seinem Vorsitze bildeten sie das Malefizgericht für Kriminalsachen und urteilten in den Aemtern unter Zuzug von 5 Richtern über Zivilsachen. Die Gerichtsherren behaupteten ihre Rechte aber zum Teil noch sehr lange.<sup>5</sup> An die Spitze der Gemeinden traten „Untervögte“,<sup>6</sup> aber ohne die Meyer zu verdrängen.<sup>7</sup> Die Landvögte betrachteten meistens das Land als eine möglichst auszubeutende Domäne und ließen der Entwicklung des Gemeindewesens und der Korporationen in starkem Maße ihren ruhigen Lauf. Altes Gewohnheitsrecht und alte Sitten vermochten sich hier noch Jahrhunderte zu erhalten, als sie anderswo schon lange in Abgang gekommen

<sup>1</sup> Merz S. 71.

<sup>2</sup> Satzungen Mandaten S. 1 ff. Arg. III 203 ff IV 313.

<sup>3</sup> Eydt der Undervögten Landsordn. 69 Arg. III 205, 210.

<sup>4</sup> Zufolge der „Krieglichen Empörung No. 1531“ (Reform. fol. 2).

<sup>5</sup> Reformation fol. 14 vergl. Arg. 9 153: Gerichtsherrlichkeit Nesselbach bis 1798. Richtung betr. Blutbann Tägerig 1464 (Gemeindearchiv).

<sup>6</sup> Eydt der Undervögten Urbar fol. LX.

<sup>7</sup> Arg. 9 143. Tägerig hatte 1777: einen Untervogt, 4 Fürsprecher, 3 Meyer, 1 Weibel.

waren. Die Tagsatzung beklagte öfters die Manigfaltigkeit der Rechte, Sätzeungen und Gebräuche.<sup>8</sup> Die Eidgenossen hielten an den von Österreich übernommenen Rechtseinrichtungen größtenteils fest. Langsam suchten sie aber doch in diese Rechtszersplitterung durch einheitliche Sätzeungen und Mandate eine gleichförmige Entwicklung zu bringen.

Unterste Glieder des staatlichen Organismus und für die Administration wichtigste Organisationen waren nicht die Gemeinden, — dieser Begriff hatte somit eine ganz andere Bedeutung als heute — sondern die wahrscheinlich als Korporationen organisierten Aemter. Wurden doch Steuern und Dienste von diesen gefordert.<sup>9</sup> Die Gemeinden bildeten bloß die unterste Stufe der sozialen Organisation, ihre Beamte waren nicht Beamte der Staatsgewalt. Sie waren nicht durch allgemeine Bestimmungen organisiert und vermochten neben den Aemtern nicht aufzukommen. Das früher wichtigste Recht der Gemeinden, die Aufstellung autonomer Sätzeungen, wurde durch den Erlass der Amtsrechte nach und nach bedeutungslos, die „Dorfbriebe“ sanken zu bloßen Weidereglementen herab. Die Amtsgerichte der Untervögte drängten die Dorfgerichte zurück, schieden die Gerichte von den Gemeinden und ließen dadurch einen Teil der Öffnungen als überflüssig dahin fallen. Wo dagegen die Gerichtsherren die Gerichte beibehielten, erhielt sich auch der frühere Zustand.<sup>10</sup>

Die Gemeinden hatten bis jetzt Funktionen ausgeübt, die heute durchaus verwaltungsrechtlichen Charakter haben, namentlich die Besorgung der Wege, Brücken, Brunnen, Bäche usw. Sie waren dadurch aber nicht zu staatlichen

<sup>8</sup> 1590, 1619. J. Müller: Der Aargau S. 366, 380.

<sup>9</sup> Arg. III 166; Arg. 9 77.

<sup>10</sup> Kurz und Weissenbach 453 ff. Arg. II 149, IV 298, 330.

Verwaltungskörpern erhoben worden, sondern es waren wirtschaftliche Funktionen, die sich aus der gemeinsamen Bewirtschaftung der Allmende ergaben und erst im 16. Jahrhundert zu öffentlichen Verwaltungsaufgaben wurden.

Von großer Wichtigkeit war die Schwächung der herrschaftlichen Rechte der Grundherren.<sup>11</sup> Dadurch wurde das Lehen und Erbe an den Bauerngütern zum wirklichen, wenn auch stark mit Grundzinsen belasteten Eigentum, und die natürliche Folge dieser Entwicklung war die Kräftigung des Bauernstandes. Diese wurde aber durch ein anderes Moment wieder fast ganz rückgängig gemacht, nämlich durch die immer häufigere Zerstückelung der Bauerngüter, die z. B. in Tägerig in einer volkswirtschaftlich geradezu verderblichen Art einsetzte.<sup>12</sup>

Die Reformation brachte eine völlige Umgestaltung im Gemeindewesen. Durch die Übertragung kirchlicher Hoheitsrechte auf den Staat wurde dieser in seiner Stellung zwar bedeutend gestärkt, sah sich aber gezwungen, zur Bewältigung der ihm infolge der Übernahme bisheriger geistlicher Administrationszweige erwachsenen Aufgaben die Gemeinden heranzuziehen. Durch Ansetzung politischer Institute an die privatrechtliche Markgenossenschaft entwickelte sich eine öffentlich-rechtliche Seite der Gemeinde, sie wurde zu einem wesentlichen Teile des Staatsorganismus. Allmählich nahm sie auch andere Zweige öffentlicher Administration in Anspruch und betrachtete die Befriedigung allgemeiner, lokaler Bedürfnisse als ihre Hauptaufgabe.

---

<sup>11</sup> Siehe oben S. 38.

<sup>12</sup> Das im Jahre 1532 noch ganze „Kunengut“ war 1715 unter 40 und 1785 unter 53 Bauern zerstückelt. Der Meyerhof, der Zimmermannshof und der Sarmenstorferhof hatten 1651 je 1 Besitzer, 1785 43, 43 und 57 (diese 4 Höfe zählten anfänglich 60, 65, 40, 70 Judenten) Urbarien.

Sie wurde zum heutigen autonomen Selbstverwaltungs-  
körper und öffentlichrechtliche Körperschaft.

Von einschneidender Bedeutung für diese Entwicklung war der Ausbau des Armenwesens durch die von den Eidgenossen erlassenen Bettelordnungen.<sup>13</sup> Die in der Reformation aufgehobenen Klöster hatten das Spenden von Almosen als wesentlichen Zweig ihrer Wirksamkeit betrachtet und der seit den Burgunderkriegen infolge der durch diese bewirkten Verwilderung der Sitten und der Neigung zu einem vagabundierenden Leben immer mehr um sich greifenden Vereelendung der Massen zu steuern gesucht.<sup>14</sup> Da sie aber zwischen Bedürftigen und Arbeitscheuen nicht unterschieden, begünstigten sie eher die Entwicklung. Es war „ein gar großen überlauff von frömbden vnd landstrichenden Bettleren in den fryen Empteren“. Die Übernahme der Armenpflege durch die Kirche machte eine staatliche Regelung lange überflüssig. Die Armenunterstützung wurde im ganzen Mittelalter nur als Gebot der christlichen Nächstenliebe aufgefaßt, und es bestand für die Gemeinden keine Rechtspflicht, sich der Armen anzunehmen. Mildernd wirkte die Pflicht des Grund- und Leibherrn, für seine Untertanen und der Verwandten, für ihre Angehörigen zu sorgen und der Gemeindegliedern, einander freundnachbarlich zu helfen. Die Städte errichteten Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und Siechenhäuser.<sup>15</sup>

Die Aufhebung der Klöster und die Säkularisation ihrer Güter in den reformierten Orten gab den Anstoß zur obligatorischen Armenpflege und damit zur Bildung des per-

<sup>13</sup> Vergl. zum folgenden: Orelli: Staatsrecht der schw. Eidgenossenschaft und Art. „Armenwesen“ in Reichenberg Handwörterbuch. Wirth Marx: allg. Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. 2.

<sup>14</sup> E. A. IV I e. S. 555/56 hh.

<sup>15</sup> Bremgarten vor 1430.

sönlischen Gemeindebürgerrechts und zur Umgestaltung der gesamten Organisation der Gemeinden. Da die wichtigste Quelle der Armen versiegte, fielen sie jetzt den Gemeinden zur Last. Diese behelfen sich damit, daß sie denselben „Bettelbriefe“ ausstellten. Die Bettler zogen als fahrendes Volk „schwallweise“<sup>16</sup> im Lande herum und brandschatzten die Bevölkerung. Wie sich aus den von den Landvögten wie den Gemeinden stetsfort der Tagsatzung eingereichten Klagen ergibt, war namentlich das freiamt ein beliebter Aufenthaltsort wegen des leichten Ueberganges in verschiedene Landesteile und da „Innen allenthalb die armen Lüt zugeschickt wurden“. Die Bevölkerung wehrte sich ihrer durch Veranstaltung häufiger Betteljagden (1680—1782 Gemeindearchive Muri und Berikon).

Die Tagsatzung sah sich endlich zur staatlichen Regelung des Armenwesens genötigt. Sie hatte sich 1481 und 1520 damit beschäftigt und beschloß nunmehr am 30. V. 1491: jedes Ort soll auch seine armen Leute selbst versorgen und verhindern, daß sie in andere Orte gehen.<sup>17</sup> Am 30. September 1551 wurde dieser Beschuß dahin präzisiert, „daß jedes Ort, jeder Flecken und jede Kilchhöre in der Eidgenossenschaft ihre armen Leute selbst nach Vermögen erhalten und denselben nicht gestatten solle, andern mit Betteln schwerlich zu fallen“.<sup>18</sup> Zugleich wurde der Landvogt der freien Ämter beauftragt, der dortigen Sittenverwilderung zu steuern.<sup>19</sup> Die Armenpflege war somit den Heimatge-

<sup>16</sup> S. Hirzel: Beschreib. des Kelleramts 1784 S. 4. Arg. 9 165, 168. Klage des Landvogts 1724.

<sup>17</sup> E. A. 3 I 386.

<sup>18</sup> E. A. IV 1 e 552 o. ebenso E. A. 4, 3, 113 (1560). E. A. 4: 3: 248 (1563). E. A. 5 I a 252 usw.

<sup>19</sup> E. A. IV 1 e 555/56 hh. Kopien der von den Landvögten erlassenen Verordnungen über die „Armen, auch wegen Landstreichenden Bättelgesinds, Heiden, Zigginer“ von 1551, 1573, 1637, 1690 und 1783, fol. 2, 19, 21, 26.

meinden und Kirchgemeinden übertragen. Unter Flecken sind die Gemeinden zu verstehen, die aus nutzungsberechtigten Genossen und Besassen bestanden;<sup>20</sup> die Kilchören waren die Genossenschaften aller zu derselben Kirche gehörenden. Sie fielen im freiamt nur selten mit den Gemeinden zusammen,<sup>21</sup> meist umfassen sie aber deren mehrere. Im reformierten Teil des freiamts bildeten sie die Grundlage der Kirchenverfassung.

Von jetzt an hatten die Gemeinden und Kilchören „ihre Armen“ zu unterhalten; es war nicht mehr eine bloß moralische Pflicht, sondern eine Rechtspflicht. Die Tagatzung ging nicht so weit, ihnen alle innerhalb ihrer Dorfgrenzen sich aufhaltenden Armen zuzuweisen, sondern nur die verarmten Dorfgenossen und diejenigen Fremden, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Gemeindegenossen in der Gemeindemark niedergelassen hatten.

Die aus der Pflicht der Armenunterstützung sich ergebende starke finanzielle Belastung führte die Gemeinden dazu, den Bestand „ihrer Armen“ und damit ihrer Ortsangehörigen überhaupt festzustellen, und damit wurde der engen Genossame in Wald und feld eine neue weitere Personengesamtheit gegenüber gestellt. Diese war von Anfang an zahlreicher als die der bisherigen Nutzungsberechtigten. Aus bloß Geduldeten wurden sie zwar noch nicht zu Allmendberechtigten, aber sie hatten doch Anspruch auf jederzeitige Wohnsitznahme in der Gemeinde und Unter-

<sup>20</sup> Siehe unten § 19.

<sup>21</sup> So z. B. Hermetschwil Arg. IV 239, Dottikon Arg. 9 40. Siehe auch oben S. 25. Im Aargau wurden die Kirchgemeinden erst durch das Gesetz vom 23. VI. 1868 organisiert. Bis dahin zerfielen sie in die örtlichen Einwohnergemeinden, aus denen sie bestanden und denen das Kirchengut gehörte.

stützung. Das die Gemeindeeinwohner umschließende Band, das bis jetzt durch Grundbesitz bedingt war und durch dauernden Wegzug aus der Gemeinde gelöst wurde, wurde zur festen, dauernden, erblichen Verbindung, zum Gemeindepfarrerrecht. Neben die Realbürgergemeinde trat die Personalbürgergemeinde. Auch diese war nach außen abgeschlossen, was darin zu Tage trat, daß neu Zuziehende ein „Mannrecht“<sup>22</sup> beibringen mußten. Da der Eintritt in den Gemeindeverband an keine anderen formrequisite geknüpft war, hätte ohne diese Maßnahme jeder in der Gemeinde markt sich Aufhaltende nach längerem ungestörtem Aufenthalt als Gemeindeangehöriger und Unterstützungsberchtigter anerkannt werden müssen.

Die Gemeinden suchten nach Möglichkeit die Ursachen der Armut zu bekämpfen und gegen eine allzustarke Vermehrung „ihrer Armen“ Abwehrmaßnahmen zu treffen. Sie erhielten die Befugnis, die Ehefreiheit einzuschränken<sup>23</sup> und die Erbschäften kinderloser Armer an sich zu ziehen.

Das Problem, die Mittel für die Erfüllung der neuen Pflichten zu finden, wurde in allen Gemeinden des freiamts in der Weise gelöst, daß man den Armen Allmendstücke zur Bebauung und Sondernutzung zuwies.<sup>24</sup> Die Mark wurde dadurch in stark geänderter Bedeutung zum Vermögen der als Rechtseinheit gedachten erweiterten Gemeinde. Daneben bildeten sich zur Tragung der ständig wachsenden Lasten selbständige Fonds, zu denen alle Ge-

<sup>22</sup> D. h. den Nachweis, daß er jederzeit von seiner Heimatgemeinde als Angehöriger anerkannt und bei Verarmung unterstützt würde. In seiner älteren Bedeutung (siehe so bei Rüttimann I. c.) war es ein Zeugnis, keinen nachjagenden Herrn zu haben.

<sup>23</sup> Renaud S. 63. E. A. VII II 795 (1764) und 824 (1763). VIII 460 (1780) und 888 (1775).

<sup>24</sup> Siehe unten § 19.

meindeeinwohner durch Steuern beitragen mußten, die Beisassen in Gestalt der Beisassengelder.<sup>25</sup>

So entwickelte sich aus dem früher temporären Verhältnis des Individuum zu seiner Wohnsitzgemeinde, das mit dem Wegzuge erlosch, eine enge Verknüpfung mit seiner „Heimatgemeinde“, ein persönliches, von dinglichen Erfordernissen unabhängiges Ortsbürgerrecht, das „Heimatrecht“. Die Gemeindezugehörigkeit<sup>26</sup> war zwar früher auch erblich gewesen infolge der Fiktion, der in der Gemeinde Geborene wolle Dorfgenosse sein, aber durch eine Manifestation gegenteiligen Willens, nämlich durch Wohnsitzverlegung, aufgelöst worden.

Neben der Ausübung der Armenpflege erhielt die Gemeinde sukzessive andere Zweige öffentlicher Administration zugewiesen, so die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Schulverwaltung, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Sittenpolizei und erfuhr dadurch eine starke Kräftigung. Für das Kirchenvermögen entwickelte sich zuerst eine staatliche Aufsicht, indem der Staat als Rechtsnachfolger wie früher das kanonische Recht die Pflicht zur Rechnungsstellung für die „Filchenpfleger“ statuierte, „damit man Billich von Hoher Oberkeit wegen ein wüssen habe, wie es damit Beschaffen.“<sup>27</sup> Später wurde diese Aufsicht auch auf die anderen Gemeindegüter ausgedehnt.

---

<sup>25</sup> Siehe unten § 19.

<sup>26</sup> Für die frühere Periode kann noch nicht von einem „Gemeindebürgerrecht“ gesprochen werden.

<sup>27</sup> „Wie die Filchenpfleger einem vogt ze baden jährlich rechnung sollen geben“ 1477. Urbar Baden Arg. III S. 222: 138. Reform. fol. 16 No. 1637.

## § 16. Die Fixierung der Nutzungsrechte und Ausbildung eines Realrechts als Hausgerechtigkeit.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts zeigte sich in allen Gemeinden eine Tendenz nach Abschließung der Bürgerschaft. Mit der Erstarkung der Staatsgewalt und dem Schwinden der Bettler war die Rechtsicherheit allgemein gestiegen. Daher hatten die Städte kein Interesse mehr, die Zahl der Einwohner zu vermehren.<sup>28</sup> Auf dem Lande zeigte sich eine Parallelerscheinung. Grundbedingung für das Bestehen eines kräftigen Bauernstandes war das richtige Verhältnis zwischen Sondereigen und Allmende. Dieses Gleichgewicht drohte das immer häufigere Zuströmen anderswo vertriebener Glaubensgenossen zu stören; denn nach Aufnahme in den persönlichen Verband der Gemeinde glaubten sie allmendnutzungsberechtigt zu sein und vermochten ihre Ansprüche in der Tat auch oftmals durchzudrücken, „sodaz das gmeinwerkh zuo holz vndt veldt gar zuo vihl uebertriben vnd genutzt wurde“<sup>29</sup>. Es waren somit nicht nur selbstsüchtige und eigennützige Motive, die die Gemeinden bestimmten, sich abzuschließen, sondern, wie sich aus ihren Klagen ergibt, ein Akt der Notwendigkeit.

Die erste Maßnahme war die Einführung eines Einzugs- geldes, das von jedem erlegt werden mußte, der nicht durch Geburt der Gemeinde angehörte. Es wurde nicht mehr jeder als Genosse betrachtet, sobald er „eigenen Rauch“ führte, sondern es war eine förmliche Aufnahme nötig und diese pflegte nur gegen Gebühr zu erfolgen. Sie mußte erlegt werden „vor vnd Ehe er aufzücht“,<sup>30</sup> „Ehe vnd

<sup>28</sup> Siehe oben S. 93. Bluntschli R. G. II 90. v. Wyß 98.

<sup>29</sup> Fenkrieden 1672. <sup>30</sup> Amtsrecht Hegglingen 1645 : 57.

bevor er einige nutzung in holz vnd feld zu beziehen hat".<sup>31</sup> früher war in den abhängigen Gemeinden die Bewilligung des Grund- oder des Gerichtsherrn<sup>32</sup> nötig gewesen. Seit der Schwächung der Herrenrechte zog die Gemeinde diese Kompetenz an sich und teilte die Gebühr in einem bestimmten Verhältnis mit dem Herrn.<sup>33</sup>

Die früheste Erwähnung eines Einzugsgeldes geschieht in einer Urkunde der Gemeinde Boswil von 1493.<sup>34</sup> Das Twingbuch von Tietwyl bestimmt wenig später:

„Wer in den zwing wollte ziechen mit hus, der soll zwei pfund haller geben für den inzug, vnd die selben zwei pfund söllend in einer gmeind nutz bekert werden“.<sup>35</sup>

Wohnsitznahme und Bezahlung der Gebühr genügten somit bis ins 16. Jahrhundert für den Erwerb des Gennossenrechts. Der Einzügling war den im Dorf Eingesessenen gleichgestellt, „Inn allen sachen wie ein andern Amtzmann gehaltenn“ und war von „ferneren Bezahlung befreit“.<sup>36</sup>

„Ein Jeder, der den Inzug In den Zwing nach gemeinem Brauch geben, Soll befügt Sein, sein Vieh auf vndt In die gemein Werkh zu Triben So vill Er hatt.“<sup>37</sup>

Die Aufnahme in den Gemeindeverband war somit noch sehr leicht, der Erwerb von „Hus vnd Heim“ nicht nötig. 1567 flagte der Landvogt der freien Aemter auf der Jahrrechnung in Baden, daß vielerlei fremdes Volk

<sup>31</sup> Wyggwill 1749. <sup>32</sup> Boswil 1563. Tägerig 1593.

<sup>33</sup> Arg. IV 348, Arg. 9 84, 111, 157, 170, 175 usw.

<sup>34</sup> Siehe oben S. 66.

<sup>35</sup> Arg. 9 111, ähnlich Zufikon 1515 Arg. 9 56. Amtsrecht Hitzkirch 1545. Jonen 1538, Villmergen 1540. Bünzen 1568 (Arg. IV 348: 83), Amtsrecht des niedr. Amts 1595 (Z. f. schw. R. a. f. 18 S. 60).

<sup>36</sup> Fenfrieden, ebenso v. Wyß 113, a. M. Bluntschli R. G. II 64.

<sup>37</sup> Weygang Brieff zw. Hermetschwil und Bünzen 1630, Urbar Hermetschwil S. 168, 176.

in diese Gegend ziehe, sich haushäblich niederlässe, an Wunn und Weid teilnehme und dadurch den Anteil der Einheimischen am Gemeindegut schmälere, ebenso 1572, daß „man ohne Vorwüssen eines Landvogts gar Vil zu Landtsassen vñ annämme, die aber an anderen orten zum teil vertriben, vnnütze, liderliche Lüth sygend vnd in vnser Amts Verwaltung Höff vnd Güter kauffent vnd Velliche aber fölliche güeter volgents keins wegs zu bezalen habend, sondern die widerumb müssen fahren lassen“, und dann eine ärmliche, bettelnde Bevölkerung entstehe, die „meniglichen überlegen vnd beschwerlich gsin“.<sup>38</sup> Es wurde verordnet, daß „Keine Aembter noch gemeinden einichen Neuwen Amtman oder insässen nit annemmen“ sollten,<sup>38</sup> „er seye denn vnserem Landvogt oder Landtschryber an- genemmi vnd gefällig“, bringe ein Mannrecht und bezahle dem „Landtuogt 20 ü Haller“ und dem Amt und der Gemeinde den „gewonlichen Inzug“.<sup>39</sup> Die Gemeinde haftete von jetzt an dem Landvogt für die Entrichtung des Einzugs- und Schirmgeldes und mußte doch den Einzügling „angehends aus dem Amt abschaffen und fehrneres nit platz geben“<sup>40</sup> wenn er seinen Pflichten nicht nachkam. Dazu war sie „mit oberkeitlichem Ernst“ anzusehen.<sup>41</sup>

In einigen Gemeinden war das Einzugsgeld für Umtseinheimische bedeutend niedriger (betrug z. B. in Ulikon 3 Gl.) als für Umtsfremde (15 Gl. in Ulikon),<sup>42</sup> ebenso für weggezogene Gemeindegenossen, die zurückzukehren

<sup>38</sup> E. II. IV II 1125, ebenso für die Grafschaft Baden E. II. VII II 824.

<sup>39</sup> Landsordnung fol. 23, Urbar fol. 17 (Wo. 1573) Satzungen S. 84.

<sup>40</sup> Fenkrieden Arg. 9 174. Amtsrecht Hägglingen.

<sup>41</sup> Fenkrieden Urkunde 1733.

<sup>42</sup> Amt Muri 30—50 resp. 40—80 Gl. Fenkrieden Arg. 9 174.

wünschten.<sup>43</sup> Ganz oder zum Teil war davon befreit, wenn gantweise in einer Gemeinde Güter zufielen.<sup>44</sup> Im allgemeinen war seine Größe gleich dem der Gemeinde des Einzügers,<sup>45</sup> oder dann vom Umfange der Nutzungen abhängig, die die Gemeindegüter gewährten.<sup>46</sup> <sup>47</sup> Auch die Einsassen mußten ein wenn auch geringeres Einzugsgeld entrichten, wogegen sie „fernert nichts Mehr zu geben schuldig seyn“ sollten.<sup>48</sup>

Im 17. Jahrhundert war infolge der Religionskriege die Einwanderung namentlich aus Deutschland sehr bedeutend. Die rasche Bevölkerungszunahme, die größere Sorge für die Beschaffung der Nahrung und der Abscheu vor dem „liederlich vnd ohnhäufigen gesindt“<sup>49</sup> erzeugten einen eigentlichen Haß gegen die Einwanderer und führten in allen Gemeinden zu einer starken Erhöhung des Einzugsgeldes. Die Gemeinden fürchteten, „daß alß vertheurth vnd gesteigeret“ werde,<sup>50</sup> daß „daß dorſ mit frömbden leuthen vndt Kinderen überſetzt vndt ahngefüllt“ werde.<sup>50</sup> Sie glaubten, die fremden würden durch Güterankauf die Heimischen verdrängen,<sup>51</sup> ja, sie seien „in gefahr gänzlichen untergangs gesetzet“ und „könnnten gar ußerth die gemeind vertrieben werden“. <sup>52</sup> Ulikon beschloß 1673 keine fremden mehr in die Gemeinde einziehen zu lassen.<sup>53</sup> Die anderen

<sup>43</sup> Villmergen Arg. 9 84 : 49.

<sup>44</sup> Boswil 1745. Dietwil Arg. 9 112 : 12. Aristau 9 176.

<sup>45</sup> Fenrieden Arg. 9 173 : 5, Ulikon Arg. 9 157. Aristau Arg. 9 176.

<sup>46</sup> Ums Jahr 1730 betrug es in Fenrieden 5—10 Gl., in Rüstenschwil 25, in Abtwil 50, in Villmergen und Aristau dagegen 80 Gl. „weil ihr Gemeindewerk im ganzen Amtsbezirk das einträglichste und größte“ sei.

<sup>47</sup> Oft kam dazu die Lieferung von „Kernen vnd Wyn“ für den bei der Aufnahme stattfindenden Gemeindetrunk. (Fischbach Gdearchiv; Tägerig Gdearchiv).

<sup>48</sup> Wiggwil 1749. <sup>49</sup> Tägerig 1703. <sup>50</sup> Muri 1672.

<sup>51</sup> Aristau 1750 in Arg. 9 175. <sup>52</sup> Boswil 1745. <sup>53</sup> Gdearchiv.

Gemeinden gingen nicht so weit, sondern behelfen sich auf eine andere Art.<sup>54</sup>

Durch diese Einführung des Einzugsgeldes bildete sich eine Gemeindezugehörigkeit, die sich zum heutigen Gemeindepflichtenrecht auswuchs. Spuren eines vom Nutzungsrecht und dessen dinglicher Grundlage unabhängigen Gemeindebürgerechts zeigen zuerst die Bestimmungen, daß im Dorfe geborene, dann aber weggezogene Leute zu erleichterten Bedingungen wieder aufgenommen werden sollten.<sup>55</sup> Ein „Dorfrecht“ wird erstmals im „Befreiung vnd beding brieff Einer Ehrsamen Gmeindt zue Wollen“ aus dem Jahre 1662 erwähnt:

Wer aus der Gemeinde zieht und sich anderswo niederläßt, kann nicht „sein hergebrachtes Dorfrecht Einem anderen frömbd oder heimischen verschenkhen, vergeben oder verkhaufen“, sondern es nur „für sein eigene person gebrauchen“.<sup>56</sup>

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war das Bürgerrecht in den meisten Landgemeinden vererblich und zwar auch für Personen, die sich längere Zeit außerhalb der Gemeinde aufhielten, wenn sie „ihr Mann Recht Mit Sich weg“ zogen und es „alle neun Jahre erneuerten, außer der Abzieheyde habe „Ein gar frömdten In Zwang gesetzt“. Dieses Mannrecht, eine amtliche Urkunde, durch welche eine Gemeinde ohne Rücksicht auf dingliche Erfordernisse sich zur Wiederaufnahme und Unterstützung ihrer Bürger verpflichtete, bedeutete den Abschluß der Ausbildung eines persönlichen Bürgerrechts.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verband sich damit ein Landrecht (erstmals erwähnt 1673), indem

<sup>54</sup> Siehe unten S. 116 ff.

<sup>55</sup> Villmergen Arg. 9 84 : 49. Abtwil 1726 in Arg. 9 167.

<sup>56</sup> Gdearchiv. <sup>57</sup> Urbar Hermetschwil.

der Grundsatz allgemein zur Geltung gelangte, daß für die Aufnahme von Hintersassen in die Gemeinde die Bewilligung des Landvogts sowie die Bezahlung eines Schutz- und Schirmgeldes an denselben zu „der herren und obern handen“ nötig sei.<sup>58</sup> Aus dieser Bewilligung an die Gemeinde entstand eine Zugehörigkeit zu einem Verbande über den Gemeinden, das „Landrecht“,<sup>59</sup> welches fortan unzertrennlich mit dem Gemeindebürgerrecht verbunden blieb und von der Obrigkeit nach Erlangung eines Ortsbürgerrechts direkt erteilt wurde.<sup>60</sup>

Durch diese Entwicklung war die Vermehrung der Zahl der Genossen noch nicht verhindert. Die Nutzungsberechtigung war zwar an den Besitz von „Hus und Heim“ gebunden, die Zahl derselben aber keineswegs abgeschlossen. Wenn ein Großgrundbesitzer einen Teil seines Hofes verkaufte, so war der Käufer nutzungsberechtigt, sobald er ein Haus errichtete, da er dann alle persönlichen und dinglichen Erfordernisse erfüllte.<sup>61</sup> Dieses führte zur Uebernutzung der Allmende; denn die stärkere Inanspruchnahme derselben wurde nicht durch Beschränkung der Nutzungen der bisherigen Bezüger ausgeglichen. Das Streben der Genossen, sich gegenüber den zudrängenden Elementen abzuschließen, führte zu einer schärfsern Abgrenzung.

Um trotz der nicht zu verhindernden Vermehrung der Bevölkerung das Anwachsen der Zahl der Anteilhaber an der Allmendennutzung zu verhindern, verbot man innert Etters neue Häuser auf Plätze zu bauen, wo vorher keine gestanden hatten. Die Öffnung von Berikon verlangte

<sup>58</sup> Siehe oben S. 112.

<sup>59</sup> Vergl. E. A.: V I 2 S. 1320 Art. 96 von 1606.

<sup>60</sup> Jonen 1697. Die Notwendigkeit der Verbindung von Staats- und Gemeindebürgerrecht wird zu einem wahren Fundamentalsatz des schweiz. Staatsrechts (v. Wyss S. 130).

<sup>61</sup> Oben S. 62.

schon 1548 für die bloße Ausbesserung eines Hauses die vorherige Einwilligung der Vierer und für die Errichtung eines neuen Hauses die Erlaubnis des Zwingherrn.<sup>62</sup> Boswil soll 1569 beschlossen haben, Holz dürfe nur noch an die bestehenden Häuser abgegeben werden.<sup>63 64</sup> Das Hermetschwiler Urbar bestimmte 1604:

Einem Fremden der angenommen würde und bauen täte an einem Orte, da vorher keine Ehehoffstatt gestanden, ist die Gemeinde kein Bauholz schuldig und er hat keine Gerechtigkeit weder in Holz noch in feld und darf an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen.

Gegen drohende Uebervölkerung erließ 1606 die Versammlung der eidgenössischen Boten ein Mandat für die Vogteien:

„Neuwe Hauß Hoffstätten Uzzutheilen, wodurch daß Gmeinwerch beschwerdt vnd die Dörffer übersetzt werden, kein gmeind noch Dorff ohne Verwilligung eines Landvogts nit gewalt haben soll, auch ein Landvogt ohne besondere Ursach solches nit leichtlichen erlauben“.<sup>65</sup> Demgemäß beschloß 1662 die Gemeinde Wohlen:

„Damit vnser Dorf nit gar mit häusern zue höchster gefahr vnd Nachtheill ubersetzt werde als solle keiner befügt sein, In vnssers Dorffs Becirc etwaß zue Bauwen ohne sonderliche Bewilligung vnser Oberkeit vnd vnser der Mehrtheill Gmeindtgenossen“.<sup>66</sup>

Nicht nur die Erbauung neuer Häuser wurde verboten, sondern auch „die alten mit newen Stuben zu Erweitern“.<sup>67</sup> Das Verbot, neue Häuser zu bauen, konnte nur gegen Ver-

<sup>62</sup> Arg. 9 S. 23 : 16. <sup>63</sup> Private Mitteilung.

<sup>64</sup> Bettwil 1547 Arg. 9 125.

<sup>65</sup> Urbar 1634 S. 337. Satzungen S. 90.

<sup>66</sup> Gdearchiv, ebenso Bettwil 1547, 1609, 1768 (Gdearchiv).

<sup>67</sup> Urbar Hermetschwil, tractat der Gemeinde Jonen 1780, Gemeindebeschlüsse Berikon 1792/93.

zicht auf die Nutzung der Allmende und mit spezieller Erlaubnis der Gemeinde umgangen werden.<sup>68</sup> Diese Häuser, die meistens außert Etters lagen, durften in Hermetschwil nicht den Namen Ehehofstatt tragen, sondern hießen „ohn Ehliche Hauß Hof Stath“ und hatten „an dem geMein Holz Kein Ansprach“.<sup>69</sup>

Dadurch war das Uebel, das das Gleichgewicht zwischen Sondergütern und Allmende störte und die Wirtschaftsordnung gänzlich umzugestalten drohte, an der Wurzel gepackt und die Teilnahme an den Nutzungen auf die alten, schon bestehenden Häuser beschränkt. Eine Vermehrung der Anteilhaber war aber auch jetzt doch noch möglich, wenn beim Tode eines Genossen mehrere Söhne an dessen Stelle traten, die die persönlichen und dinglichen Erfordernisse erfüllten. Ob sie zusammen nutzten oder zum Teil auch nur die Rechte von Taunern erlangten, so war doch insgesamt die Beanspruchung der Allmende größer als vorher durch den einen Genossen. Auch diesem letzten Uebelstande beugte man vor. In den „weiters vndt fehrnere Articul der Gemeindt Hermetschwil“ stellt ein Ruodi Keust einen Revers aus, daß er und seine zwei Söhne in ihrem Hause „Mehr nit als ein Stuben vndt ein Kuchi Erbauwen“ würden.<sup>70</sup> Wenn die Söhne auf keinem unbebauten Platze ein neues Haus errichten und das Be-

<sup>68</sup> Vertrag des Besitzers des Hofes Büschikon mit Tägerig 1608, des Hofes Brand mit Wiggwil 1785. Urkunden Wiggwil 7. IV 1699. Herm. Urbar S. 185. Ulikon 1603, eidg. Statt- und Landrecht 1727.

<sup>69</sup> Urbar S. 179 (nicht „ohnehrliche“ Haush., wie Rochholz Arg. 9. 28. schreibt). — Ehlich leitet sich ab von e, ewa, ewe = altes ungeschriebenes Gewohnheitsrecht und bedeutet, daß eine solche Hofstatt nicht privater Willkür des Einzelnen, sondern altem Recht Ursprung und Dasein verdanke. Das Wort findet sich auch in „Ehfaden, efade, ezun, Ehe Ruf“ (lebendige Grünhäge zum Schutze der Zelgen, alter Wasserlauf). Urb. Herm.

<sup>70</sup> Urbar Herm. S. 185.

stehende nicht erweitern durften, sodaß ihnen, unabhängig von ihrer Zahl, nur die einmal eingeräumte Nutzungs- berechtigung blieb, so war damit jede Vermehrung von nutzungsberechtigten Häusern und Personen ausgeschlossen. Meist übernahm der älteste Sohn das Haus mit der Nutzungs- berechtigung und kaufte die anderen aus, oder dann sollten sie „bey einander hausen vnd auch mit Ein- ander nutzen“.

Damit hatten die Nutzungsrechte den Charakter von Realrechten angenommen und waren als Pertinenzen an bestimmte Häuser geknüpft, oder genauer an die Hofstätte, den Platz, worauf das Haus stand; denn wenn das alte Haus niedergerissen wurde oder abbrannte und am selben Orte vom Eigentümer aus eigenen Mitteln ein neues errichtet wurde, so sollte dieses wieder „in Ehren behalten werden wie das frühere“. <sup>71</sup> Die Häuser erhielten den Namen „Gerechtigkeitshäuser“ und das darauf fixierte Nutzungs- recht den Namen „Gerechtigkeit“. Ihre Zahl war bestimmt festgesetzt, und es konnten — Gemeindebeschuß vorbehalten <sup>72</sup> — keine neuen errichtet werden. Werd z. B. zählte 3, Rottenschwil 6, Lieli 8, Eggenwil 15, Berikon 21, Lunkhofen 29, Jonen 48, Wohlen 91, Sarmenstorf 123 Gerechtigkeiten usw.

Bei dieser Fixierung kam jedem Hause eine Gerechtigkeit zu. Mit stetig wachsender Bevölkerung sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Errichtung neuer Feuerstätten in den Häusern zu gestatten und dann entstanden durch Verteilung der Nutzungen auf diese halbe und viertels Gerechtigkeiten. Verbrannte ein Haus, so war oft auch gestattet, an dessen Stelle „2 neueleinige“, d. h. nicht unter demselben Dach mit je einer halben Gerechtigkeit zu er-

<sup>71</sup> Gdebuch Jonen 1724, 1697, Boswil 1763.

<sup>72</sup> Siehe unten § 20.

richten.<sup>73</sup> Daher stimmte später die Zahl der Gerechtigkeithäuser und der Gerechtigkeiten nicht mehr überein. Die Teilgerechtigkeiten sollten zusammen nicht mehr Nutzung beziehen als vorher die ganze Gerechtigkeit.<sup>74</sup> Da aber mit der Errichtung neuer Feuerstätten leicht der Bedarf wuchs, verbot man eine zu weit gehende Teilung der Gerechtigkeiten und setzte für die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte eine unterste Grenze fest.<sup>75</sup> Während Wohlen jede Teilung verbot,<sup>76</sup> gestatteten andere Gemeinden die Errichtung eines Ofens auf einer halben<sup>77</sup> oder viertel<sup>78</sup> oder auch einer achtel Gerechtigkeit.<sup>79</sup> In anderen Gemeinden ging die Teilung noch weiter. Während in einer Beschreibung der Zwingsgrenzen von Jonen von 1595<sup>80</sup> nur ganze und halbe Gerechtigkeiten aufgeführt sind, ein Beweis, daß der Abschluß noch nicht lange vorher stattgefunden hatte, werden dort 1714 Viertel- und 1783 „halbe Vierlig“ und „12tels Gerechtigkeiten“ verkauft.<sup>80</sup> Rottenschwil kannte „32tels“ Gerechtigkeiten,<sup>80</sup> Besenbüren teilte sie in 12 „Fuße“ zu 12 „Zoll“.<sup>80</sup> Die Verkäufe wurden immer zahlreicher, da bei Zurückbehaltung eines Teils der Gerechtigkeit der Verkäufer immer noch nutzungsberechtigt blieb. In Muri war die „Bewilligung des Abts und der Gemeinde“ nötig.<sup>80</sup> Wer dagegen seine ganze Gerechtigkeit verkaufte, hatte „sein Gemeindsgenossenrecht verwürkt“ und mußte aus der Gemeinde ziehen, bevor der Käufer aufzog.<sup>81</sup>

Bei diesen Verkäufen ging der Zusammenhang mit dem Hause nicht verloren. Bald wird ein ganzes Haus mit

<sup>73</sup> Oberwil 1763.

<sup>74</sup> Arg. 9 150 : 12, Hägglingen, Ullikon Arg. 9 157.

<sup>75</sup> Siehe unten S. 122. <sup>76</sup> Urkunde 1662.

<sup>77</sup> Abtwil 1763 Arg. 9 169. Fenrieden 1751, Boswil 1745, Rüstenschwil 1729 in Arg. 9 171.

<sup>78</sup> Wiggwil 1775, Buttwil 1761 in Arg. 9 177.

<sup>79</sup> Hermetschwil, Aristan Arg. 9 175.

<sup>80</sup> Gemeindearchiv. <sup>81</sup> Boswil 1745.

einer ganzen Gerechtigkeit und ein halbes mit einer halben verkaufst, bald „ein huß mit Sambt ein fierling grecchtigkeit“ gegen ein „hus mit halber grächtigkeit“ vertauscht. U. St. in Jonen verkaufte 1782 „seyn vierten Teill Behusung von einer halben Behusung sambt Einem halben Vierling Dorfgerechtigkeit.“ 1789 wurden „der 6ist theill von Einer halben Dorfgerechtigkeit sambt etwas an Theill an der zugehörigen Stuben und von dem offen“ veräußert und ebenso „der 6ist theill von Einer halben Dorf- gerechtigkeit und Anteil an Vaters Hus und die halb Stubenkamer“.<sup>82</sup> Es zeigen sich hier wieder Anklänge an das alte, rein auf die Person bezügliche Genossenrecht. Der Hausanteil war auf ein Minimum gesunken, um der formellen Anforderung zu genügen.

Mit Zustimmung der Gemeinde konnte hie und da eine Gerechtigkeit von einem Hause losgetrennt, mußte aber sofort auf ein anderes Haus desselben Besitzers übertragen werden,<sup>83</sup> eine Nachwirkung der persönlichen Voraussetzungen. Völlige Trennung der Gerechtigkeit vom Hause und Verkauf derselben unter Zurückbehaltung des Hauses war selten möglich.<sup>84</sup> Erst die Helvetik machte diesen letzten Schritt und schloß damit die Entwicklung ab. Unter ausschließlicher Berücksichtigung des nutzbaren Teils des Inhalts des Genossenrechts kam man dazu, die Gerechtigkeit nicht mehr als Zubehör des Hauses, sondern selbst als Sachenrecht zu behandeln. Entscheidend war dafür die Fixierung der von jeder Gerechtigkeit zu beziehenden Nutzung.

Der alte Grundsatz, daß nur eigenes, selbstgewintertes Vieh aufgetrieben werden dürfe, wurde der Entwicklung

<sup>82</sup> Jonen Gemeindeparchiv.

<sup>83</sup> Gemeindebuch Wiggwil 2. Abt. S. 5 1699. Urbar Hermet- schwil S. 187. Gemeindeparchiv Jonen 1736, 1761.

<sup>84</sup> So 1724 und 1737 in Jonen (Grichts- vnd Vertig-Buch des Kelleramts).

nicht mehr gerecht. Die Allmende wurde geschätzt, wie viel Vieh sie zu sämmern vermöge und dann die Zahl auf die Gerechtigkeiten verteilt. Auf die Allmende von Fenkrieden durften 40 Trieb geschlagen werden. Auf einen Trieb wurde gerechnet „ein pferd oder ein Rinder Vieh“.<sup>85</sup> Wiggwil<sup>86</sup> setzte 1749 fest, daß eine ganze Gerechtigkeit „Vier Trieb“ haben solle. „Ein Roß oder Rind ist ein Trieb, zwei Geißen sollen für ein Trieb gerechnet werden. Wer eine Kuh hat, darf keine Geiß aufstreiben.“ Einige Gemeinden gestatteten eine Ausgleichung unter den Ge- nossen. Wer seinen Trieb nicht „besetzen“ konnte, war ermächtigt, ihn „einem Genoß so hoch er kann hinzulyhen“, oder dann erhielt er vom „Sekhellmeister“ eine Entschä- digung ausbezahlt.<sup>87</sup> Wer in Hermetschwil mehr Vieh besaß als er aufstreiben durfte, war berechtigt, es „gegen Erlegung von 1 Stich Thaler für ein gewachsenes Stückh Vieh aufzutreiben“. Wiggwil<sup>86</sup> und Auu<sup>88</sup> verboten da- gegen, jemandem „von seiner Habenden Gerechtigkeit zu ver- kaufen“. Namentlich war den Taunern verboten „einem Bauer den Weidgang abzukaufen oder für ihn miethweiz zu treiben“.<sup>89</sup> Wurde ein Haus verlehnt, dann nutzte der „Lehmann“ den Trieb.<sup>90</sup>

In den meisten Gemeinden bildete der Bezug von Brenn- und Bauholz den wichtigsten Inhalt des Nutzungs- rechts, namentlich als später die Allmende aufgeteilt, die Wälder dagegen weiter unverteilt benutzt wurden. Hier war die Gerechtigkeit nur Holzgerechtigkeit. In Boswil erhielt 1739 jede Gerechtigkeit 3 Klafter Holz,<sup>91</sup> in Diet- wil<sup>91</sup> 5, in Waltenschwil<sup>91</sup> 8, in Hermetschwil,<sup>92</sup> Rotten-

<sup>85</sup> Arg. 9 173. <sup>86</sup> 1749 (Gdearchiv). <sup>87</sup> Fenkrieden 1733.

<sup>88</sup> 1692 (Gdearchiv) ebenso 1816. <sup>89</sup> Auu 1675, 1788 (Gdearchiv).

<sup>90</sup> Wiggwil 1786 (Gdearchiv), <sup>91</sup> Gdearchiv. <sup>92</sup> Urbar S. 179.

schwil,<sup>93</sup> Hägglingen,<sup>93</sup> Buttwil<sup>93</sup> je 12 usw. Ausgleich war auch hier oft gestattet.<sup>94</sup> In einigen Gemeinden waren bestimmte Stände, namentlich die Geistlichkeit auch jetzt noch privilegiert.<sup>95</sup> Das Holz, welches die Gemeinde über die den Gerechtigkeiten und Gemeindebeamten in fixiertem Maße zugeteilten Betreffnisse hinaus fällte, gehörte nicht mehr diesen, sondern fiel an die erweiterte Gemeinde.<sup>96</sup>

Mit den Gerechtigkeiten war das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verbunden. Sarmenstorf gab jeder Gerechtigkeit eine Stimme,<sup>97</sup> in Fenkrieden hatte „die Person, die aus einer ganzen Gerechtigkeit erscheint zwei Stimmen“.<sup>98</sup> In den meisten Gemeinden hatte eine Gerechtigkeit vier Stimmen. Rüti knüpfte die Ausübung des Stimmrechts an den Besitz von wenigstens einer halben Gerechtigkeit.<sup>99</sup> Die Besassen waren von der Beschlussfassung in Allmendangelegenheiten ausgeschlossen.<sup>100</sup> Dafür trugen die Gerechtigkeitsbesitzer allein die Lasten des Gemeindehaushalts.<sup>100</sup>

Der Besitz einer Gerechtigkeit entschied oft über das Recht, Hausleute aufzunehmen. Diese standen mit der Gemeinde nicht in direkter Verbindung und hatten kein Nutzungsrecht.<sup>101</sup> Da ihnen aber vielfach prekaristische Nutzungen eingeräumt wurden, war es auch für die Gemeinde von Bedeutung, von wem und in welcher Zahl sie

<sup>93</sup> Arg. 9 S. 163, 150 : 10, 177.

<sup>94</sup> Herm. Urbar S. 198, anders Rotenschwil Arg. 9 163, Auuw 1692.

<sup>95</sup> In Sarmenstorf erhielt jede Gerechtigkeit 2 Klafter Holz, die 2 Schulmeister je 1, ebenso der Scherer, die 2 Geistlichen dagegen 30. Ueber die Nutzungsrechte der Geistlichen siehe: Hermann Huber, Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aarg. Kirchgemeinden 1906 S. 86 (Boswil), 91 (Bünzen), 99 (Beinwil), 141 (Eggenwil), 151 (Lunkhofen). Arg. III 157.

<sup>96</sup> Siehe unten S. 139. <sup>97</sup> Libell 1730 § 25.

<sup>98</sup> Fenkrieden 1733, auch Arg. 9 172. <sup>99</sup> Twing Rodel S. 29.

<sup>100</sup> Siehe unten S. 137. <sup>101</sup> Wiggwil 1754 und unten S. 137.

aufgenommen wurden. In Ulikon waren nur die Besitzer einer ganzen, in Sins die einer halben Gerechtigkeit berechtigt, Hausleute zu haben, da sie diesen von ihrem eigenen Holze abtreten mussten und man Waldfrevel verhüten wollte.<sup>102</sup> Dieses Verbot wurde aber gegen Einheimische nicht strenge durchgeführt.<sup>103</sup> Die anderen Dorfbewohner durften nur mit Bewilligung der Gemeinde Hausleute aufnehmen und hafsten „wenn die Hausleuth ein schaden thäten in holz oder feld“.<sup>104</sup> Später traten die Besassen zu der Gemeinde in ein direktes Verhältnis, erlangten Nutzungsbesigkisse zu eigenem Rechte und wurden Gemeindeglieder.<sup>105</sup>

Wer sein Gerechtigkeitshaus verkaufte, entäußerte sich damit zugleich der Möglichkeit, die zur Nutzung notwendigen Bedingungen zu erfüllen und verlor das Genossenrecht, außer wenn er aus eigenen Mitteln, ohne Gemeindematerial aus der Allmende ein Neues errichtete. Der Gemeindgedanke siegte immer noch über den Staatsgedanken und dessen Postulate der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Blieb der Haus und Hof Verkaufende in der Gemeinde, so war er nicht mehr Genosse, sondern Besasse.<sup>106</sup> Da die Gefahr bestand, er werde „nichtsdestoweniger nebst dem frömbden sitzen bleiben, sich der Gnossame anmassen vnd seinem Vermögen nach Thüö vndt geißen auff das Gmeint werkh zuo Weydt schlähnen“,<sup>107</sup> stellten viele Gemeinden den Satz auf: wer sein Haus verkauft,“ soll aus der Ge-

<sup>102</sup> Gemeindarchive.

<sup>103</sup> „Wenn ein heimischer nit könt auf eine halbe Gerechtigkeit kommen und dadurch in schlimme Lage versetzt würde, so könt er auf ein fierling kommen.“ Gemeindt Buch Wiggwill 1754, 9 157 (Ulikon 1676), 176 (Aristau 1750)

<sup>104</sup> Urbar Hermetschwil und Arg. 9 176. <sup>105</sup> Siehe unten S. 140.

<sup>106</sup> Siehe unten S. 136. <sup>107</sup> Fischbach 1705 (Gdearchiv).

meinde zeuchen",<sup>108</sup> wenn er kein ander Haus und Heimath mehr hätte".<sup>109</sup> Es mußte „der Eindt in des andern fußstapfen treten"<sup>110</sup>. Boswil verlangte sogar den Besitz „einer halben Gerechtigkeit"<sup>111</sup> für das weitere Verbleiben; in den anderen Gemeinden genügte jeder Gerechtigkeitsanteil.

Die Gerechtigkeiten gelangten im freiamt in fast allen Gemeinden zur Ausbildung, da auch die Obrigkeiten ein Interesse daran hatten, die wirtschaftliche Stärke der Bauern zu erhalten und die Abschließungstendenzen verständnisvoll unterstützten.

1. Im Amte Meyenberg in: Dietwil (40, losgekauft 1893), Oberrüti (24, losgekauft 1903), Fenrieden (10, noch bestehend), Uetwil (19, losgekauft 1890), Uettenwil (12, noch bestehend), Ulikon (19, noch bestehend), Auuw (36, losgekauft 1909), Meyenberg (14, noch bestehend), Sins<sup>112</sup> (21, noch bestehend), Reuszeegg<sup>113</sup> (9, noch bestehend), Wiggwil (13, noch bestehend), Rüstenschwil (12, losgekauft 1909) und Beinwil (12, noch bestehend).

2. Im Amte Muri in: Winterschwil (6, noch bestehend), Geltwil (4, noch bestehend), Buttwil (20, losgekauft 1903), Muri-Dorf (33, losgekauft 1899), Muri-Egg (12, losgekauft 1895), Muri-Wey (23, losgekauft 1899), Muri-Hasli (4, losgekauft 1899).

3. Im Amte Bettwil: Bettwil (42, losgekauft 1854).

<sup>108</sup> Wohlen 1662 (Gdearchiv).

<sup>109</sup> Wiggwil 1749 (Gdearchiv) und Arg. 9 82 : 27 (Villmergen), 151 : 16 (Hägglingen), 176 (Aristau).

<sup>110</sup> Fischbach 1705. <sup>111</sup> Gdearchiv.

<sup>112</sup> Verteilte anno 1860 mit Ausnahme von 8 Jucharten die Allmende unter die Gerechtigkeitsbesitzer.

<sup>113</sup> Die Besitzer der „fünfhäusergerechtigkeiten“ sollen ihr Land von den Herren von Luzern gekauft haben und zu Eigentum besitzen.

4. Im Amte Hitzkirch<sup>114</sup> in: Richensee, Hitzkirch (35), Ermensee (10, noch bestehend), Gelfingen, Müswangen, Lieli, Sulz (33).

5. Im Amte Boswil in: Boswil (82, losgekauft 1852),

6. Im Amte Sarmenstorf in: Sarmenstorf (123, abgelöst 1848).

Besenbüren (16, losgekauft 1865).

7. Im Amte Wohlen in Wohlen (94).<sup>115</sup> <sup>116</sup>

8. Im Krummamte: Birri (7, abgelöst 1915), Aristau (8, abg. 1913), Werd (3, abg. 1903), Rottenschwil (6, abg. 1903), Bünzen (23, abg. 1855), Hermetschwil (13, abg. 1859), Waltenschwil (10, abg. 1899).

9. Im Kelleramt: Jonen (48, noch bestehend), Ob. Lunkhofen (29, abg. 1867), U. Lunkhofen (28, abg. 1865), Arni (16, noch bestehend), Oberwil (30, abg. 1861), Lieli (8, abg. 1909), Oberberikon (21, abg. 1857).

Heute bestehen noch Gerechtigkeitsgemeinden in den Gemeinden Ulikon (19 Gerechtigkeiten), Arni (16 Gerechtigkeiten), Aettenschwil (13), Beinwil (12), Fenkrieden (10), Geltwil (4), Jonen (48), Neienberg (14), Reußegg (9), Sins (21), Wiggwil (13) und Winterschwil (6).

## § 17. Die Zuteilung der Nutzungsrechte an die Güter.

In Tägerig und Villmergen erfolgte die Zuteilung der Nutzungsrechte nicht an die Häuser, sondern an den Grund-

<sup>114</sup> Grüter S. 63.

<sup>115</sup> Die Nutzungsrechte verdichteten sich im Anfange des 19. Jahrh. zu Eigentum (wie in Dietwil und Oberrüti, wo aber die Gemeinde eine Entschädigung erhielt).

<sup>116</sup> Die „Gerechtigkeitsgemeinde“ in Büttikon, die „Bächlengerechtigkeitsgemeinde“ in Muri entstanden dadurch, daß eine mit der Gemeinde nicht im Zusammenhange stehende Genossenschaft ein Stück Land kaufte.

besitz. Ueber diese von den anderen Gemeinden abweichende Gestaltung gibt für Tägerig ein „Ein- und Anbringen von einer löbl. Gemeind Tägerig Bauern daselbst und Mittelbauern und Taunern betr. ein Strittigkeit im Holz“ vom 8. III. 1710 willkommenen Aufschluß, während für Villmergen bis 1784 genauere Angaben fehlen. Die streitenden Parteien verweisen auf ein früheres Erkenntnis über dieselbe Frage:

„demnach de Ao. 1677 von Landvogt Heidegger laut Recept die Höf betreffend in dem Zwing Tägerig, deren sich 4 befinden, benamtlichen alt U. Vogt Bernhard Seiler und sein Bruder Kaspar Seiler, und des felix Seiler sel. Hof, dann auch Jakob Bremen. Von diesen Bauern ist es jährlich einem jeden an Brennholz zuerkennt sein solle 4 Klafter, dann den Mittelbauern einem jeden an Brennholz solle gegeben werden 3 Klstr., dann einem jeden Tauner 2 Klafter, den Witwen zugleich 2 Kloster.“

„Das Ofenholz betreffend soll an die Bauern und Mittelbauern auch Taunern und Witweibern der eine fürstatt allein besitzt und nutzet solle denselben gegeben werden allen zugleich jedem 2 Klafter. Das Steckenholz betr. soll jeder nach Billigkeit u. Notdurft versehen werden“ usw.

Wie es sich aus den Urbarien ergibt, waren diese „Höf“ die 4 großen Erblehenhöfe in Tägerig: das Kunengut, der Meyerhof, der Zimmermannshof und der Sarmenstorferhof. Das Kunengut war von 1487—1712 Mannlehen der 7, dann der 3 Orte, die andern 3 Höfe wurden vom jeweiligen Twingherrn (bis 1543 von den Segessern, von 1543—1798 vom hl. Geist Spital Mellingen resp. von „Schultheiß vnd Rath der Stadt“ als Erblehen verliehen. Nach dem Libell von 1594 ergibt sich, daß das Kunengut ca. 50 Jucharten, der Meyerhof ca. 65, der Zimmermannshof 40 und der Sarmenstorferhof ca. 70 Jucharten

zählten. Diese 4 Höfe umfaßten somit fast  $\frac{1}{3}$  des Wieslandes und beinahe  $\frac{2}{3}$  des Ackerlandes der Gemeinde.

Die anderen Höfe des Dorfes waren bedeutend kleiner. Das Lehen des Hans Zimmermann bestand aus 20 Jucharten, das Königsfelderlehen und das Komler Güetli aus 18, das Seenger Güetli aus 13 Jucharten usw.

v. Wyß spricht in den Abhandlungen S. 106 die Ansicht aus, daß, als auch in diesen wie in den Gerechtigkeitsgemeinden sich die Tendenz auf Abschließung geltend machte, diese in der Weise erfolgte, daß ein bestimmtes Maß der Güter, namentlich die Huben und Schuppissen<sup>117</sup> als Einheiten angenommen und diesen bestimmte Nutzungsrechte zugeteilt wurden. Die Hufe ist die für den Unterhalt einer Familie nötige Wirtschaftseinheit, und zählt bei örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten im allgemeinen 30 Jucharten. Die Schuppis umfaßt eine halbe Hufe. Sinkt das Gut bei Erbschaftsteilungen unter dieses Maß herab, dann schied der Besitzer aus der Klasse aus.

In Tägerig, wo die Lehensherrschaft sich sehr lange bei Bestand zu erhalten vermochte, und diese an der Verteilung der ganzen Höfe möglichst festhielt, lag es jedenfalls nahe, diesen wirtschaftlich überragenden vier Großbauern ein quantitativ anderes Nutzungsrecht an der Allmende einzuräumen. Die andern Bauern stellte man ihnen nicht als Ungenossen gegenüber, sondern faßte sie zu einer Klasse zusammen, die zwischen den Vollgenossen und den nicht berechtigten Taunern stand und nannte sie Mittelbauern. Sie waren Genossen, wenn auch minderen Rechts.

In Villmergen erfolgte die Einteilung der Bevölkerung nach demselben Prinzip, aber mit einer Modifikation. Aus der politischen Geschichte ist dabei zu erinnern, daß Vill-

<sup>117</sup> Ueber den Namen Joh. Meyer Bundesstaatsrecht I 223, Acta Mur. 126.

mergen unter keinem Zwingherrn, sondern unmittelbar unter dem Landvogt stand. Nach einem gedruckten „Rechtsbericht für die Bauersammlung der Gemeinde Villmergen“ von 1784 waren die Gemeindeglieder „nach unvorstellbarem Herkommen und ununterbrochener Uebung“ in 3 Klassen abgeteilt als:

1. Tagwoner, die nicht mit eigenem Zug ins feld fahren,

2. kleinere Bauern, die einen einfachen Zug (zu zwei Haupt)<sup>118</sup> halten,

3. große Bauern, die mehr als einen einfachen Zug, scil. mehr als zwei Haupt halten“.

Bauern, und damit Genossen waren somit diejenigen, denen der Güterbesitz erlaubte, die nötige Anzahl Vieh zu halten, um einen Pflug ziehen lassen und im Gemeindewerk die geforderten Spann- und nicht bloß Handdienste leisten zu können. Nur diese hatten das Nutzungsrecht am Gemeindeland als Zubehör des Gutes. Der Besitz eines Hauses verschaffte das Genossenrecht noch nicht. Der Umfang der Nutzungen war für beide Klassen genau fixiert und auch den Taunern eine rel. große Nutzungsbefugnis eingeräumt, ursprünglich wohl aus Gnade, dann zu einem Rechtsanspruch, aber ohne Verknüpfung mit einem Taunergut.

Die Abstufung der Nutzungen hielt sich nicht genau an die Größe der Grundstücke, erhielt doch 1784 in Villmergen ein großer Bauer ohne Unterschied 2, ein kleiner Bauer  $1\frac{1}{2}$  und ein Tagwoner 1 Klafter Holz. Die Weideberechtigung war ähnlich geregelt, betrug z. B. für Schweine 4, 3 und 2 Stück. „Aus Gnade“ war einem Wittib gestattet,  $1\frac{1}{2}$  Klafter Holz zu beziehen und ein Schwein aufzutreiben.

<sup>118</sup> „zwei Haupt“ benötigen zu ihrem Unterhalt das Futter von ca. 5 Jucharten Land.

In Tägerig bezog 1677 jeder Bauer und Mittelbauer 3, jeder Tauner und jede Witwe 2 Klafter Brennholz und dazu jede Feuerstatt 2 Klafter Ofenholz. Die untern Klassen waren also hier noch besser gestellt. Um 1720 vermochten die Mittelbauern in Tägerig gegen den Widerstand der Großbauern und Tauner sogar zu erreichen, daß festgesetzt wurde: „wann einer selbst ein pflug ins feld führe, daß ihm allzeit ein völlige Buren Gab in Holz geben werde“. <sup>119</sup> Am 26. Dezember 1797 wurde aber der frühere Unterschied wieder statuiert für das Nutzholz: „Es ist an der gemeint auf vnd angenomen worten daß 2 halb Buren so vill pflug vnd wagen holz haben Solen als Ein ganzen Bur vnd dan sole durch daß ganze Jahr weter dem ganz noch dem halb Bur nicht mer Erlaubt werten“. <sup>120</sup>

Im engsten Zusammenhang mit den Nutzungen standen auch hier die Pflichten der Dorfbewohner. Die Rechtschrift von Villmergen sagt darüber: „Wenn gemeine Arbeiten zu machen sind, so gibt der große Bauer 2 Männer, der Kleinere anderthalben, und der Tagwner nur 1 Mann.“ In Tägerig mußten die Mittelbauern 1720 für die Gleichstellung mit den Großbauern „alle Beschwerden wie ein Bur leiden in wäg und Straßen zue verbessern auch in kriegsleuffen und anderen Sachen“. Mit dem späteren Verlust der vollen Nutzung wurden sie auch wieder von diesen drückenden Lasten befreit: „Die halb Buren müssen auch an die Wohleschwiler Straß fahren, näml. 2 halb solen fahren wie Ein ganzer Bur“ <sup>120</sup> (5. III. 1797).

Wir sehen hier den grundlegenden Unterschied zwischen diesem Typus und den Gerechtigkeitsgemeinden. Daß das

<sup>119</sup> Schiedsspruch des Zwingherrn Widerkehr von Mellingen 1/3.  
Febr. 1720.

<sup>120</sup> Protokoll Tägerig 1797 – 1806.

Nutzungsrecht nicht auf den Häusern, sondern auf Grundbesitz beruhte, geht daraus hervor, daß die zwei Klassen der Bauern verschieden berechtigt waren, während in den Gerechtigkeitsgemeinden alle Hofstätten dieselbe Nutzung bezogen oder doch rechtlich zu beziehen berechtigt waren.<sup>121</sup> Das Überwinterungsprinzip rief bloß einer faktischen Ungleichheit. Hier aber trat mit der stärkern Betonung der ökonomischen Seite des Genossenrechts eine ungleiche Ausübung desselben in dem Maße hervor, daß die Vorstellung die Oberhand gewann, dem ungleichen Grundbesitz entspreche ein ungleiches Anteilsrecht an der Mark und ein ungleiches Genossenrecht. Das Recht der Mittelbauern war aber nur quantitativ, nicht auch qualitativ von dem der Großbauern verschieden, die Mittelbauern waren Genossen mit Genossenrecht und Anteil am Verfassungsleben.

Der Zeitpunkt dieser Ausgestaltung und Fixierung läßt sich nicht mehr ermitteln, jedenfalls erfolgte sie aber im 16. und 17. Jahrhundert, zu der Zeit, da in den anderen Gemeinden sich die Gerechtigkeiten ausbildeten.<sup>122</sup> Durch Erbteilungen und Veräußerungen waren viele Güter auf ein kleines Maß herabgesunken. Mit der Verringerung des Allmendlandes sah man sich genötigt, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen. Diese Art des Vorgehens rechtfertigte sich dadurch, daß die Halbbauern infolge ihres kleinen Viehstandes die Lasten nur zum kleinen Teil zu tragen vermochten.

Bei dieser Fixierung des Nutzungsrechts war die Zahl der Tauner größer als in den Gerechtigkeitsgemeinden,<sup>123</sup> <sup>124</sup>

<sup>121</sup> Arg. 9 148. <sup>122</sup> Villmergen vor 1647, Tägerig vor 1677.

<sup>123</sup> Ueber ihre Stellung im allgemeinen siehe unten S. 136 ff.

<sup>124</sup> Tägerig wie Villmergen hatten ein Einzugsgeld (gegen v. Wyß Abh. 105; Libell Gdearchiv 1593 und Arg. 9 84) und zwar für die Teilnahme an den Nutzungen (a. M. v. Wyß I. c.).

in denen schon die Führung eigenen Rauches das Ge-  
nossenrecht zu verschaffen vermochte. Die Tauner von  
Villmergen suchten in harten und zähe geführten Kämpfen  
ihre ursprünglich nur prekaristischen Nutzungen sich zu  
sichern und sie auf rechtliche Grundlage zu stellen. Im  
Libell von 1662 lautete der Holzartikel: „Item es ist weiteres  
auf und angenommen worden, daß Fasnacht Holz halber,  
daß eine jede Haushaltung iho bestimmte Klafter Holz  
mache, aufsetze . . .“ Die Tauner suchten ihr Vorhaben  
dadurch zu erreichen, daß sie in der für den Landvogt  
bestimmten Abschrift nach „Haushaltung“ das Wörtchen  
„das“ einsetzen und dann vor dem Syndikat in Baden  
am 29. IV. 1783 Klage führten, nach Dorflibell habe  
jede Haushaltung ein Klafter Holz zu erheben (also wie  
es in Tägerig der Fall war). Sie scheinen damit nicht  
durchgedrungen zu sein, erreichten aber doch, daß ihnen  
in größerem Umfange als wie bisher „Rütenen“ aus-  
geteilt wurden, wofür „sie denen Pauren das Gemeindwerk  
erhalten helffen“ mußten.

### § 18. Gemeinden mit Personal- berechtigung.

Mitten im freiamt liegt eine Landschaft, deren Ge-  
schichte sich von der aller umliegenden Dörfer gänzlich ab-  
weichend gestaltete. Es war dies das Amt Merenschwand,<sup>125</sup>  
bestehend aus den Dörfern Merenschwand, Hagnau, Mühlau,  
Benzenschwil, Engi, Rickenbach und Rüti. Diese bildeten  
zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Herrschaft der Edeln  
von Hünenberg, welche die niedern und hohen Gerichte  
innehattten. Mit Vertrag von 1309 teilten die drei Brüder

<sup>125</sup> Segesser R. G. I S. 549 ff.

Peter, Gottfried und Hartmann die Leute und Güter ihres verstorbenen Vaters so, daß auch Twing und Bann und alle Gerichte unter sie geteilt waren. Im Jahre 1389 verkauften die Hünoberger den Meyerhof und Kirchensatz zu Merenschwand an das Kloster Kappel, behielten sich aber die hohe Gerichtsbarkeit und die Eigenschaft dieser Leute vor.<sup>126</sup>

Jetzt setzte eine wichtige Aenderung in den rechtlichen Verhältnissen des Amtes ein, indem die Leute diese Eigenschaft loszukaufen trachteten, was ihnen auch gelang. Die 1. Etappe bildete ihre Aufnahme „zu geschworenen Bürgern“ durch die Stadt Luzern (1389).<sup>126</sup> Der deswegen entbrannte Streit, in welchem die von Merenschwand durch die bischöfliche Curia mit Excommunication belegt wurden, wurde zwischen ihnen und Hartmann v. Hünoberg durch ein Schiedsgericht vom Jahre 1394 geschlichtet.<sup>126</sup> Hartmann entzog sich aller Rechte, Forderungen und Ansprachen an die Leute der Dörfer und verkaufte ihnen seinen dritten Teil der „Gerichtene mit Twingen, mit Bänen mit Aktern, mit Wisen mit Holz, mit Veld,“ um 106 Gl., „also daß die egen. Lüte gemeinlich und jetlicher besunder und alle ire Nachkommen von ihm und seinen Erben unbekümbert“ bleiben sollten. Durch diesen Schiedsspruch war somit ein Kauf aller Herrschaftsrechte Hartmanns durch die Genossen vermittelt worden. Am 18. Herbstmonat 1393 trat Heinrich v. Hünoberg den ihm gehörenden Drittel aller Rechte des Hauses um 106 Gl. an die Dorfleute ab,<sup>126</sup> und am 5. Weinmonat 1394 kaufsten sie von Hans v. Hünoberg den Rest der Hünoberger Herrschaftsrechte.

Dadurch war die grundherrliche Verbindung mit dem Herrenhause gelöst. An deren Stelle waren die nunmehr

---

<sup>126</sup> Urkunden im Gemeindearchiv.

freien Leute eine andere, nämlich die Verburgrechtung mit der Stadt Luzern eingegangen. Grundlage dieser neuen staatsrechtlichen Stellung bildete eine Urkunde vom 18. II. 1394 (erneuert 1559, bestätigt 1653).<sup>127</sup> Wie die Ausgeschossenen der Gemeinden aussagten, hatten „die Lüte der Dörffer vnd Höfen ze Meriswande, vs der Hagnowe, von Mülnowe, von Kestiberg, von Benziswile, in Engi, von Rikenbach vnd von Rüti gemeinlich sich von Hünenberg losgekauft als unser burger und ze Unser Nachkommen handen; wan si uns bekennen ewiglich uerjehend Halten sullen, vnd vellend für ir Herren vnd sich auch uerbunden hant unser Burger ewiglich ze blibende one alles widerrufen“. Die Loskäufe von den Hünenbergern hätten sie vorgenommen „in iren Kosten zu unser Nachkommen handen“ und gäben als freie Leute auf „lideklich vs ir hant in unser gewalt mit vollem Recht vnd aller sicherheit, gewarsami, Recht vnd gewonheit, so dazu gehört vnd notdürftig ist, die obgen. Dörffer, Höfe, Gerichte, Twinge, Benne vnd alle Chaftige vnd Rechtunge, die darin vnd dazu gehörent vnd darzu sich selber“. Die Luzerner versprachen, sie zu empfangen „zu geschworenen Burgern nach unser Stadt Recht“ und sie „in allen Dingen als ander burger, nemlich mit Stüren“ usw. zu halten.

Die Leute gaben sich also nicht als Eigenleute von Luzern auf, sondern „für fri“. Sie wurden aber dadurch nicht eingesessene Bürger, unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit des Rates, sondern Ausbürger und freie Vogtleute. Sie sandten alljährlich eine Botschaft an den Rat von Luzern und batzen und forderten, „daz wier ihnen von unser Statt einen Vogt Gebent und für den sie je denne bittend vnd den sullen wir ihnen auch geben, vogt ze finde

<sup>127</sup> Gemeindearchiv.

ein jar". Vogt und Meyer schworen der Stadt „treuw und Wahrheit“ und sorgten für das Wohl des Amtes, und dem Vogte schworen ihrerseits die Leute zu handen der Stadt und entrichteten ihm die Vogtssteuer. Bußen fielen zu  $\frac{1}{3}$  an Luzern und zu  $\frac{2}{3}$  an das Amt.

Das Amt errichtete ein eigenes Amtsrecht mit privat-rechtlichen Normen und ein Amtsrecht für Frevel (1426); Hintersäßen durften sie nur „mit Vorwüssen, Erlaubtnuß und Bewilligung des Rats der Stadt“ aufnehmen. „Wegen vill frömbder personen, So jns ampt Merischwanden züchend vnd insitzend jre höllzer weyden vnd allmende nuzen vnd bruchen glych alls ob sy geborene landtsäßen vnd gnoß sygen“ beschloß 1552 die Gemeinde, da diese einziehenden fremden zur Befreiung des Landes früher nichts beigetragen hätten:

„Wöllicher Nun fürhin jn das ampt M. züchen vnd daselbst huß häblich siczen vnd wonen will So sölle ein jeder vor und Ee erleggen zechen pfund. Und so das derselb nit leytte dann solls der leggen So jnn behuset. Ein söllicher angenommener Hindersäss Soll dan mögen ein Ku vnd zwey schwyn vfftryben alls ander gnossen. Doch soll ein söllicher hindersäss, So er mitt Merer hand angenommen württ darumb nit gnoß sin. Kouffte aber ein hindersäss jm ampt M. ein hoff derselbig soll dem ampt geben vnd erleggen zwanzig pfund. Söllichs hindersäßen sollen darumb nitt ampt lütt syn, Sonders Hindersäßen blyben Sy werden dan mitt merer hand zu amtslütten vnd genossen angenommen“.

Eine „Ordnung“ betr. Auftrieb auf die Allmende für Amtsgenossen und Hintersäßen von 1562<sup>128</sup> setzte folgendes fest:

<sup>128</sup> Gemeindearchiv.

„Es solle fürohin ein Jeder amptsgnoß vff die allmend nit mer vstryben dan zechen Houpt Vechs, Roß, Khue, der Kheller by zechen pfund buß, aber vff die brach mag jeder amptsgnoß vol mer ustryben. So aber ein amptsgnoß nit vermöchte zechen Houpt Vechs ze winteren, der soll nit mer Haupt Vechs vfftryben dan souil er winteren mag. Unnd soll auch khein amptsgnoß Vech empfachen noch entlehnne die Zal zeerfüllen by zechen pfund buß.“ Würde dadurch die Allmende aber „vberschlagen“, so solle die Gemeinde „gwallt han die zal der zechen Haupt Vechs vffzetryben ze mindren.“ Den Hintersaßen wurde bewilligt „Ein haupt Vechs vnd ein schwyn vffzetryben“.

Das Nutzungsrecht kam also jedem Amtsgenossen zu, sofern er gewisse persönliche Bedingungen erfüllte, ohne Rücksicht auf bestimmte Häuser oder Güter. Das ganze Amt bildete eine große Personalnutzungsgemeinde. Jeder besaß ein Nutzungsrecht, das nur insoweit vom Grundbesitz abhängig war, als nur selbstgewintertes Vieh aufgetrieben werden durfte. In den andern freiämter Gemeinden konnte um diese Zeit das Nutzungsrecht schon in fester Form in den Verkehr kommen. Hier war es ein Ausfluss des Amtsrechts, unverkäuflich und unübertragbar. Der Kreis der Nutzungsberechtigten fiel mit den Amtsgenossen zusammen. Ein engerer Kreis von Nutzungsberechtigten vermochte sich nicht auszubilden. Im Jahre 1796 wurde die Zahl des von jedem Genossen aufzutreibenden Viehs auf „höchstens 6 Haupt Vieh“ festgesetzt,<sup>128</sup> wobei „für jedes Haupt Vier Klafter eigenes Heu für die Winterung gezeigt werden“ sollten. Die Aermeren durften, auch wenn sie zu wenig Winterheu hatten, 1 Haupt Vieh aufstreiben.

<sup>128</sup> Gemeindearchiv.

## § 19. Hintersassen und Tauner.

Die Hintersassen und Tauner spielen in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der freien Ämter eine nicht zu unterschätzende Rolle. Vollwertige Glieder der Markgemeinde waren nach unseren bisherigen Ausführungen nur die innert Etters Sondereigentum besitzenden und auf ihren Gütern wohnenden Genossen. Neben diesen ansässigen Grundbesitzern wohnten in der Mark seit der ersten Niederlassung noch andere Personen, die nur als Schutzgenossen, nicht als Vollgenossen betrachtet wurden und ohne Anteil an der Nutzung der Allmende waren. Es waren dies Leute, denen entweder die persönlichen, oder die dinglichen Grundlagen des Genossenrechts abgingen oder beide zusammen fehlten.

frauen, unabgesonderte Kinder und das Hausgesinde erlangelten der persönlichen wie der dinglichen Voraussetzungen, sie waren der Hausgewalt eines Genossen unterworfen und dadurch mittelbar mit der Gemeinde verknüpft, indem jener sie nach außen vertrat. Die persönlichen Voraussetzungen fehlten den auswärts wohnenden Grundbesitzern. Sie wurden nicht als Genossen anerkannt. Die zahlreichste Klasse bildeten die Leute, denen die dingliche Grundlage abging, die Mieter, Taglöhner und die meisten Handwerker. Bei ihnen vertrat die Geburt die Aufnahme in die Gemeinde, aber da sie keine Hofstätte besaßen, waren sie nicht vollwertige Dorfgenossen. Wenn die Handwerker auch ein kleines Gütchen besaßen, so fanden sie doch bei dessen Bewirtschaftung nicht ihren Lebensunterhalt und genügende Verwendung für ihre Arbeitskraft, sodass sie durch ihr Handwerk oder durch Taglöhnerarbeit ihr Brot zu verdienen suchten. Sie wurden daher „Taglohner,<sup>129</sup>

---

<sup>129</sup> 1729 Rüstenschwil.

Tagwoner,<sup>130</sup> Tagwner,<sup>131</sup> Thauwner,<sup>132</sup> Tauwner,<sup>133</sup> Tauner<sup>134</sup> genannt. Die Mieter besaßen weder Haus noch Heim, sondern saßen auf dem Hofe eines Bauern, von dem sie eine Nutzungsbefugnis herzuleiten suchten und wurden daher „Hindersässen,<sup>135</sup> Hintersassen“ genannt. „Sie haben kein Macht und Gewalt in Holz und feld, sondern ihr Hauswirth soll ihre Nutzung beziehen.“<sup>136</sup> Beide, Tauner wie Hintersassen, waren nicht Genossen minderen Rechts, sondern hatten überhaupt keine Rechte und später nach ihrer Besserstellung, als ihre Nutzungen von prekaristischer Grundlage sich zu Rechten verdichteten, ein qualitativ anderes Recht. Daher wurden sie in Tägerig nicht mit den Halbbauern zu Genossen minderen Rechts zusammengefaßt.

Die den Genossen durch die Verfassung garantierten Rechte, namentlich das der aktiven Teilnahme an der Genossenversammlung fehlten ihnen. Sie waren weder berechtigt noch verpflichtet, bei den Beschlüssen über die Bewirtschaftung der Allmende mitzuwirken, nahmen nicht an der Verwaltung der Allmende teil, halfen nicht bei der Öffnung der Öffnung und der Wahl der Gemeindebeamten. Passiv nahmen sie insofern am Genossenschaftsleben teil, als auch sie allgemeinen Verpflichtungen dorf- und feldpolizeilicher Art unterworfen waren und vor Gericht belangt werden konnten.

Standen die Tauner zufolge ihrer geringen Arbeitskraft und Steuerkraft an Wichtigkeit für die Herren weit hinter den Bauern zurück, so änderte sich das mit ihrer schnell wachsenden Zahl. Wie es sich aus den Dorfbriefen ergibt, nahm namentlich zur Zeit der Reformation infolge der Glaubensverfolgungen ihre Zahl sehr rasch zu und übertraf die der

<sup>130</sup> Hägglingen. <sup>131</sup> Villmergen. <sup>132</sup> Dietikon. <sup>133</sup> Hermetschwil.

<sup>134</sup> Merenschwand. Grimm Wörterbuch Bd. X 87.

<sup>135</sup> Merenschwand. <sup>136</sup> Wiggwil.

berechtigten Häuser bei weitem. Jetzt wuchs auch ihr Einfluss. Seit der Ausbildung des Gemeindebürgerrechts infolge der Armenverordnungen war es ihnen ermöglicht, sich das frühere Heimatrecht vorzubehalten und wenn auch nicht als Genossen zu gelten, so doch in anderer Beziehung ein Glied der Gemeinde zu werden und etwelchen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Allmende zu gewinnen. Die Gemeinden suchten sich der ihnen auferlegten Pflichten der Armenunterstützung mit Vorliebe dadurch zu entledigen, daß sie den Bedürftigen kleine Nutzungen an der Allmende einräumten. „Wenn einem Tauwner erlaubt wirdt Geißen Aufzutreiben so sol er nit mer dann allein eine und And solche für den gmeinen Hirten jagen“. <sup>137</sup> Hägglingen erlaubte 2 Geißen oder eine Kuh aufzutreiben. <sup>138</sup> In Hermetschwil <sup>139</sup> durften die Tauwner von 5—6 Uhr morgens und abends das Obst von den Allmendbäumen zusammenlesen. Strenger war Rottenschwil, das gar keine Nutzungen einräumte „Seyen vermögen dann Etwas Gütlich bei der frau Aebtissin vndt der Gmeindt“. <sup>140</sup>

Viele Vorteile kamen ihnen sowieso in demselben Maße wie den Genossen zu, z. B. die Benutzung der Gemeindewege, der Brunnen usw. Die Berechtigung zu deren Mitbenutzung erlangten sie durch die Erlegung des Einzugsgeldes und die jährliche Entrichtung des sog. Hintersassengeldes an die Gemeindeauslagen. Während in Hermetschwil Zwingsgenossen ohne Gerechtigkeit nicht schuldig waren „im gemein Wässen zu arbeiten“, sollten „In gemein Dorf Straßen aber Dorfbrüchen vndt EheRuf alle Samentlich, Seye habe Eh hof Stath, Nutzung, oder nit, schuldig

<sup>137</sup> Hermetschwiler Urbar: Eggenwil 1729 S. 225.

<sup>138</sup> Arg. 9 149. Rüttenschwil Arg. 9 170.

<sup>139</sup> Urbar S. 178. <sup>140</sup> Herm. Urb. S. 205.

Sein, bey diese gemein werkhen gleich anderen zu Er-scheinen".<sup>141</sup>

Die Aufbürdung solcher Verpflichtungen und das immer mehr erhöhte Einzugsgeld brachten es mit sich, daß die Nutzungen der Tauner am Gemeindeland sich festigten und die Auffassung entstand, sie seien, wenn auch in beschränktem Sinne, ebenfalls zur Gemeinde zu zählen. Die Idee, daß ihre Nutzungen nicht Rechte, sondern bittweise eingeräumt seien, verwischte sich in den Gemeinden, in denen viele grundbesitzende Arme waren nach und nach. In zähem Ringen suchten die Tauner ihre Nutzungen zu erweitern und zu Rechten zu stempeln. Je mehr die Bauern infolge größern Sonderbesitzes und intensiverer Bewirtschaftung der Arbeitskraft der Tauner bedurften, desto eher waren sie geneigt, ihnen entgegen zu kommen, aber doch nur so weit, daß dieselben noch auf Arbeit bei ihnen angewiesen waren. In ihrem Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit verlangten die Tauner namentlich die Zuweisung von Landstücken zur Bebauung. Ihre Interessen ließen aber dadurch denen der Bauern, die auf Erhaltung der Allmende bei jetzigem Bestand gerichtet waren, zuwider. Daher erhoben sich Streitigkeiten zwischen Bauern und Taunern und diese kennzeichnen die Geschichte der freiämterischen Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert.<sup>142</sup> Die Entwicklung war jetzt in den Gemeinden sehr verschieden und hing von der Zahl und der wirtschaftlichen Stärke der Tauner ab.

In einigen Gemeinden wurden die Tauner vertrieben. Sarmenstorf beschloß 1752: „alle Einsassen ohne Bürgerrecht haben ihr Besitztum zu verkaufen und binnem einem

<sup>141</sup> Herm. Urbar S. 152.

<sup>142</sup> In Wohlen dauerten sie von 1743—1787 (f. Beyli: Mitteilungen der Gemeinde Wohlen 2. Jahrg. S. 17).

halben Jahre die Gemeinde zu verlassen".<sup>143</sup> Ebenso vertrieb Ulikon 1793 seinen einzigen „fremden“, indem er gezwungen wurde, alle Güter zu verkaufen. Ebenso wurde in Oberwil 1771, 1787 und 1791 „er mert das man Kein frömtten Husmen Meh Weli an nemen“.<sup>144</sup> Denselben Beschluss fasste Auw 1747, 1770 und 1790.<sup>145</sup> In Wiggwil hatten sie noch 1754 „kein Macht vnd Gewalt in Holz vnd feld“.

In den anderen Gemeinden vermochten die Bauern den Taunern die Nutzungen nicht mehr zu entziehen, sondern mußten ihnen ein Teilrecht zugestehen, das durch Vergleich oder Urteil fixiert wurde.<sup>146</sup> In Boswil erhielten die Nichtgerechtigkeitsbesitzer  $\frac{1}{2} - \frac{3}{4}$  Klafter Holz, 3 Fuder Torf und  $\frac{1}{2}$  Juchart Pflanzland,<sup>145</sup> ebenso in Auw  $\frac{5}{8}$  Jucharten Land.<sup>145</sup> In Dietikon hatte „jeder Pur zwo, ein Thauwner aber anderthalbe Jucharten der Gem: Güter“ zu Sondernutzung. Dafür waren die Tauner verpflichtet, den Bauern „vmb gebührenden lohn“ zu arbeiten.<sup>147</sup> In Bettwil und Tägerig glaubten die Tauner, ebenso viel Anteilrecht an der Allmende zu haben wie die Bauern. In Tägerig wandten die Bauern ein, sie müßten von ihren Höfen größere Zinsen und Beschwerden geben und hätten somit ein größeres Recht „in Holz und Stecken“. Die Bettwiler einigten sich in der Weise, daß die Bauern den Einsäzen das nötige Holz lieferten, diesen aber keinerlei Schlagrecht zustehé.<sup>148</sup> In Tägerig erhielt jeder Bauer 3, jeder Tauner 2 Klafter Brennholz und dazu jede Feuerstatt 2 Klafter Ofenholz zugewiesen.<sup>149</sup> Das wichtigste Recht war aber, ein Stück Allmendland einzuschlagen und für

<sup>143</sup> Arg. III S. 150. <sup>144</sup> Gerichtsbuch III. <sup>145</sup> Gemeindearchiv.

<sup>146</sup> Es waren aber qualitativ andere Rechte als die Genossenrechte.

<sup>147</sup> Spruchbrief 1659 in Arg. 9 69. <sup>148</sup> Arg. 9 125.

<sup>149</sup> Siehe oben S. 129.

bestimmte Zeit in Sondernutzung nehmen zu dürfen.<sup>150</sup> Diese Nutzungsrechte hatten nicht den Charakter der Genossenrechte, sondern waren Personalrechte, da sie nicht auf Grund- oder Häuserbesitz fundiert waren, sondern auf der persönlichen Mitgliedschaft in einem bestimmten Verbande beruhten.

Seit der Einräumung der Nutzungsrechte änderte sich der Charakter der Hintersassengelder. Sie wurden nicht mehr als Beiträge zufolge besonderer Verpflichtung, sondern der Gemeindemitgliedschaft betrachtet und nicht mehr in bestimmtem Betrage erhoben, sondern nach Bedürfnis bemessen. Nutzungsrechte und die Pflicht der Lastentragung waren korrelative Begriffe. Die Tauner hatten „das Gemeindwerk fleißig in Ehren erhalten zu helfen“<sup>151</sup> und übernahmen einen bestimmten Teil der Gemeindelasten, z. B. in Villmergen und Tägerig je  $\frac{1}{3}$ .<sup>152</sup> Ihre Stellung näherte sich in diesen zwei Gemeinden innier mehr der der Halbbauern. Eines aber blieb ihnen in allen Gemeinden verschlossen, die Wählbarkeit in die Gemeindebehörden<sup>153</sup> und oft die aktive Teilnahme an der Genossenversammlung überhaupt.

## § 20. Der Übergang von Allmendland in Privatnutzung und Privateigentum.

Die zwei großen, weite Gebiete umfassenden Hundertschaftsmarken zerfielen im 16. Jahrhundert in kleinere Wirtschaftsbezirke und gingen allmählich ihrer Auflösung

<sup>150</sup> Boswil 1744: „Die armen Nichtbesitzer erhalten jeder 1 Stück Pflanzland,“ das aber nicht veräußert werden durfte und beim Tode des Nutznieders an die Gemeinde zurückfiel. (Gdearchiv); Aristau teilte 1749 und 1777 „Rütiplätz“ aus (Gdearchiv).

<sup>151</sup> Villmergen 1647 Gdearchiv. <sup>152</sup> Gemeindearchiv.

<sup>153</sup> Gerichtsbuch Tägerig 1734—55: „als fürsprech ist Erwöhlt worden Ein Tauner f. S., weil er an jezo ein Baur ist.“

entgegen. Die Konzentration der Nutzungen auf immer kleinere Verbände Berechtigter blieb dabei nicht stehen, vielmehr schritt die Teilung des Allmendbodens in seiner Tendenz, Sondereigen zu werden fort. In vielen Gemeinden wurden nicht nur an die Armen, sondern auch an alle Genossen „Pünten“ zwecks intensiverer Bewirtschaftung zu Sondernutzung ausgeteilt.<sup>154</sup> Den Charakter von Gemeindeeigentum verloren sie damit nicht, vielmehr behielt sich diese immer den Weidgang aller Genossen vor. Die ausgeschiedenen Stücke wurden nicht zu Privateigentum der Genossen, trotzdem eine längere, ausschließliche, fast unbeschränkte Nutzung sie als solche erscheinen ließ. Auch wenn die Landesverteilung nur unter die Gerechtigkeitsbesitzer unter Ausschluß der Einsassen erfolgte und nicht die Ausgleichung der Nutzungen im Interesse der ärmeren Gemeindemitglieder bezweckte,<sup>154</sup> blieb die Rechtslage dieselbe, da es lediglich eine Neuregelung der Benutzung war, eine besondere Art, in der die Genossenschaft selbst Kraft ihres Eigentums die Nutzungen zu ihrem eigenen Rechte ausgestaltete. Die „Püntenbesitzer“ mußten hie und da dafür Gemeindeschulden übernehmen.<sup>155</sup> Nach Ablauf der in den Gemeinden verschieden lang festgesetzten Verteilungsperiode fiel das Land wieder an die Gemeinde zurück. Es waren Verteilungen zu Sondernutzung, nicht zu Privateigentum. Oft führte diese Verteilung auf eine lange Zeitspanne trotz der Bestimmung, „daß das Land keineswegs noch jetzt noch künstlich in eigenthümlich guoth verwendet werden solle“<sup>156</sup> doch dazu, daß sich der Ursprung verdunkelte und die Parzellen als Eigentum betrachtet und behandelt, vererbt und verkauft wurden. Eine solche Behandlung machte

<sup>154</sup> Ullikon 1640, 1680, 1735. Arg. 9 177: 2 Buttwil.

<sup>155</sup> Büblikon 1796.

<sup>156</sup> Fenkrieden, Amt 1770. Urbar Hermetschwil 180, 195.

die spätere Einlösung durch die Gemeinde unmöglich.<sup>157</sup> So verteilte Werd 1624 einen Teil der Allmende unter die Gerechtigkeiten.<sup>158</sup> Villmergen machte 1619 Einschläge und verteilte die Rütenen.<sup>159</sup> Die Bauersame von Wohlen hielt 1627 trotz heftigen Widerstandes der Tauner vor der Tagsatzung ihren Beschlus<sup>s</sup> aufrecht, einen Teil des bisher dem Weidgange offen stehenden Mattlandes einzuzäunen.<sup>160</sup> Die Bauern von Sarmenstorf urbarisierten 1695 das „Tägerli“ und verteilten 70 Parzellen von je  $\frac{1}{4}$  Juchart unter die Bürger.<sup>160</sup> Sie verfolgten damit zwei Ziele. Nicht nur wurde eine viel intensivere Nutzung des Allmendlandes erreicht,<sup>161</sup> sodass sie trotz steter Bevölkerungszunahme den Ansprüchen aller genügen konnte, sondern es wurde so auch ein kräftiger Bauernstand geschaffen.

Dieses Vorgehen war so lange möglich, als trotz der Einschläge die Allmende dem Bedürfnis der Sondergüter immer noch zu genügen vermochte. Als aber die an die Allmende gestellten Anforderungen deren Leistungsfähigkeit überschritten, kam man dazu, das Brachfeld anzubauen und große Strecken Landes in Ackerfeld umzuwandeln. Dadurch wuchs aber die Zahl der aufgetriebenen Tiere trotz aller Fixierung über die zulässige Belastung hinaus und die Allmende genügte immer weniger. Daher wurden im Frühjahr und Spätherbst auch die Privatgüter übernutzt,<sup>162</sup> sodass die Heuernte für den Winter stark geschrämlert war. Dieses hatte dann seinerseits wieder die

<sup>157</sup> z. B. in Dietwil.

<sup>158</sup> Notiz in einer Urkunde in Bremgarten ohne nähere Ausführungen.

<sup>159</sup> Ebenso Ulikon 1680, 1728. <sup>160</sup> Odearchiv.

<sup>161</sup> In Fenkrieden bezweckte man „die Abwendung Ihres vor Augen Schwebenden Schadens und die Förderung den verhoffenden besseren Nutzen“ 1792.

<sup>162</sup> Siehe oben S. 71.

folge, daß im Winter das Vieh im Stalle nur unzureichend gefüttert werden konnte: es fand im Sommer wenig Nahrung auf der Allmende und hungerte im Winter im Stall. Darunter litt der Ackerbau und somit die gesamte Bevölkerung des Landes. Die Wirtschaftsordnung hatte sich überlebt, eine Umgestaltung von Grund aus war nötig. Da die Zehntherren verboten, einen Teil des Ackerlandes wieder zur Weide werden zu lassen,<sup>163</sup> wurde ein anderes Verfahren eingeschlagen.

In einem „Brieff“ von 1619 sagen die von Villmergen aus, sie hätten „krafft oberkeitlichen befelchs Rütinen unter ihren Hofsstetten“ ausgeteilt. Der aufgeklärte Despotismus des 18. Jahrhunderts sah die Bevölkerungsvermehrung als eine seiner wichtigsten Aufgaben an und wollte durch das Gewähren von Einschlägen und durch Allmendaufteilungen neue, wirtschaftlich selbständige Existenzgründen. Daher entstanden die ökonomischen Gesellschaften, die sich die Aufgabe stellten, mit Wort und Schrift das Volk aufzuklären und die Bewirtschaftung zu heben. Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch sie geförderte Einführung des Kunstgrasbaues, die Verbreitung des Klees und die damit ermöglichte Stallfütterung im Sommer führten zur verbesserten Dreifelderwirtschaft und machten die Einzelwirtschaften von der Allmendnutzung und der Sommerweide unabhängig. Das Brachfeld wurde mit Kartoffeln (seit 1750) und Futterkräutern bebaut und große Teile der Allmenden wurden in Wiesen und Ackerland umgewandelt.<sup>163</sup>

---

<sup>163</sup> Am 1796. Die Zehntherren der freien Ämter machten daher eine Eingabe an die Abgeordneten der eidg. Orte und darauf beschlossen 1739 diese, Wälder dürfen nur mit Erlaubnis der h. Obrigkeit ausgestockt werden und Allmenden und Gemeindegüter nur mit obr. Be- willigung verkauft, vertauscht, verteilt oder gar zerstückelt werden (E. A. 1712 ff.).

Als 1762 die ökonomische Gesellschaft in Bern die Preisfrage stellte: „Ist es nützlich, die Allmenden und Gemeinweiden zu verteilen und wie kann es auf die vorteilhafteste Weise geschehen?“ wurde allgemein die Verteilung befürwortet,<sup>164</sup> motiviert mit der immer schlechter und unrationeller werdenden Bewirtschaftung der Allmende und der Notwendigkeit, in höherm Maße die Armen zu unterstützen. Die Allmende wurde „ein Hemmschuh des Fortschritts“ bezeichnet, sie „förderne die Faulheit“, begünstige die frühen Ehen, klebe die Inhaber an die Scholle usw. Die Antworten gingen in ihrer Mehrzahl dahin, die Gemeinde müsse das Eigentum behalten und den Genossen unveräußliche Anteile geben, nicht aber sie diesen gegen Entgelt oder umsonst überlassen.

Jetzt haben die Gemeinden die ihnen gegenseitig zustehenden Weiderechte auf.<sup>165</sup> Daß sie dazu berechtigt waren, auch gegen den widerstrebenden Willen einer eventuellen starken Minderheit, folgte aus ihrem Wesen als juristische Person.<sup>166</sup> Dann erfolgten systematische Allmendverteilungen großen Stiles, beruhend auf volkswirtschaftlichen Erwägungen und z. T. gefördert durch die Landvögte<sup>167</sup> und durch Teuerungen und Misssjahre.<sup>168</sup> In einigen Gemeinden geschah die Zuteilung gegen einen Jahreszins, der um so mehr den Charakter eines bloßen Anerkennungszinses des Gemeindeeigentums trug, als er

<sup>164</sup> Siehe oben unter Literatur. <sup>165</sup> Siehe oben S. 26 f.

<sup>166</sup> Siehe oben S. 87. Die letzten Weiderechte erklärte das Gesetz vom 27. V. 1805 als loskauflich (aarg. Ges. Bd. II 247).

<sup>167</sup> Abschied 8 S. 449. Der Landvogt sollte das Projekt zuerst in Hämikon ausführen und auf der Jahresrechnung Bericht erstatten „ob nicht ein gewisses Stück Land für Notfälle hin unverteilt bleiben solle, ob und was für ein Canon auf jeden Anteil verlegt, auch um welche Summe der Decimator, dem der größte Nutzen erwachse, belangt werden könne“ 1785.

<sup>168</sup> Auw 1770, Mägenwil, Büblikon 1796 usw.

unter dem wahren Werte der Landstücke blieb und später wegfiel. Die Wälder wurden weiter gemeinsam benutzt, forstwirtschaftliche Gründe hielten von der Verteilung ab.

Durch diese Teilungen wurde ein großer Teil des Gemeindegutes aus dem Eigentum der Gemeinde ausgeschieden und das Vermögen der Gemeinde zu Gunsten ihrer Mitglieder vernichtet. Trotzdem scheint sich keine starke Opposition dagegen erhoben zu haben, oder doch unberücksichtigt geblieben zu sein. Und doch war es gerade die Verteilung, die die ökonomischen Gesellschaften hatten ausschließen wollen. Die Gemeindegrenzen, die aus der Verteilung Vorteil zogen, waren aber in der Mehrzahl, oder doch wirtschaftlich die Stärker und hatten das Dorfregiment in Händen.

## § 21. Nutzungs korporation und „erweiterte Gemeinde“.

Ursprünglich und lange Zeit waren alle ortsgesessenen, wirtschaftlich selbständigen Hausväter — aber auch nur sie — vollwertige Genossen: es war das Territorialprinzip mit volliger Uebereinstimmung der wirtschaftlichen und bürgerlichen Stellung des Einzelnen. Die Allmende diente ihren Bedürfnissen und dadurch den Interessen der Gesamtheit als Wirtschaftsgenossenschaft und nur in zweiter Linie den wenigen öffentlichen Interessen, soweit man für die damalige Periode von öffentlichen, namentlich verwaltungsrechtlichen Aufgaben sprechen kann, da die Bevölkung der Straßen, Wege usw. in der landwirtschaftlichen Gemeinschaft ihren Ursprung hatte. Die wenigen Dorfbewohner, die den Erfordernissen nicht zu genügen vermochten, wurden nicht zur Gemeinde gezählt und waren

ohne Einfluß. Es bestand somit kein Dualismus zwischen den nutzenden Hausvätern und der Gemeinde.

Seit der Einführung der Einzugs- und Hintersassen-gelder auch für die bloße Niederlassung in der Gemeinde ohne allen Anteil am Gemeinderegiment und Allmendenuß, seit der Ueberbürdung der Armenunterstützungspflicht auf die „Flecken“ und der dadurch erfolgten Einräumung von Nutzungsrechten an die Hintersassen, womit sie in ein direktes Verhältnis zur Gemeinde traten, ergab sich eine langsame Spaltung der bisherigen Gemeinde. An die alte Realgemeinde der Grundbesitzer schloß sich ein weiterer, sie umfassender persönlicher Verband aller Ortsangehörigen an, bestehend aus den Gerechtigkeitsbesitzern und den Hintersassen. In jeder Gemeinde war dabei die Entwicklung verschieden. In Gemeinden mit wenig Armen trat diese Erscheinung gar nicht zu Tage, wohl aber in den anderen, in denen wohlhabende Bürger ohne Grundbesitz und Grundbesitzer ohne Gerechtigkeiten saßen. Beide Gemeinden fielen äußerlich insofern zusammen, als die räumlichen Grenzen der Markgemeinde zugleich die der erweiterten neuen Gemeinde waren, da auch diese sich auf dem Gebiete der Mark entwickelte. Der alte Verband wurde vom Neuen nicht etwa aufgesogen, sondern blieb weiter bestehen. Je stärker der Zufluß von außen wurde, und damit der auf persönlicher Grundlage beruhende Bürgerverband hervortrat, desto mehr suchten die altberechtigten Genossen ihre Stellung gegen die Veränderung und die die Allmendordnung zerstörenden Elemente zu sichern und den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, unter kräftiger Unterstützung der Herrschaften, deren Rechte auf Abgaben und Dienste durch die bisherige Ordnung bedingt und fixiert waren. Infolge ihres Güterbesitzes und der Abhängigkeit der Taglöhner und noch in erhöhtem Maße

der Armen, die erst jetzt eine Zugehörigkeit zur Gemeinde erlangt hatten, behielten sie auch fast überall die ganze Gemeindeverwaltung und das Dorfregiment ausschließlich in Händen. Sie allein waren stimmberechtigt in Angelegenheiten, die auf die Bewirtschaftung der Allmende Bezug hatten, und damals bildeten diese den Schwerpunkt aller Gemeindetätigkeit. In Sachen dagegen, die die Gemeinde als solche betrafen, z. B. in Bezug auf Amtssteuern und das Kriegswesen und namentlich das auf einer alle Einwohner umfassenden Basis aufgebaute Armen- und Schulwesen waren alle Einwohner stimmberechtigt.

Zufolge des deutschrechtlichen Prinzips, daß, wer den Nutzen hat, auch die Lasten in demselben Verhältnis tragen solle, beruhten die Ausgaben des Gemeindehaushaltes ganz oder zum größten Teil auf den Gerechtigkeitsbesitzern.<sup>169</sup> Es handelte sich hauptsächlich um Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Allmendbodens, der Wege und Straßen.<sup>170</sup> Bei Vorwiegen der Naturalwirtschaft wurde die Allmende zur Deckung dieser Bedürfnisse herangezogen.

Je mehr die Gemeinden ihren Charakter als wirtschaftliche Zwangsgenossenschaften abstießen und zu Organen des Staates erhoben und damit in steigendem Maße für die Befriedigung öffentlicher Interessen herangezogen wurden, in desto höherem Umfange erfolgte die Dienstbarmachung der Allmende für diese Aufgaben. Die hauptsächlichste und früheste Art der Verwendung für öffentliche Interessen war die Auseilung von Allmendstücken zur Nutznutzung an die Armen und an die Gemeindebeamten.

<sup>169</sup> In Sarmenstorf trugen sie „alle Kosten, Beschwerden, Auflagen, Steuern und Gemeindewerke“, in Bünzen  $\frac{3}{5}$  sämtlicher ordentlicher Gemeindeausgaben.

<sup>170</sup> Dazu oft noch den Unterhalt und die Beheizung der Gemeindegebäude.

Mit dem Wachsen der öffentlichen Bedürfnisse und der Gemeindeausgaben vermochte die Allmende allein auf die Dauer nicht zu genügen. Es wurden Steuern erhoben, zuerst in Gestalt der Auflage,<sup>171</sup> später „auf die Pferde, Hornvieh und Holzlose gelegt.“<sup>172</sup> Die Hintersassen trugen ihren Teil in Gestalt der „Hintersassengelder“ bei. Ihre stetige Erhöhung ließ die Hintersassen die Bevormundung durch andere Gemeindeangehörige als ein nicht zu rechtfertigendes Privileg immer mehr empfinden, und sie suchten erhöhten Einfluß auf den Gemeindehaushalt zu gewinnen. Charakter und Funktion der Hintersassengelder änderten sich. Die neue Gemeinde schuf sich ein eigenes Vermögen aus den Einkaufsgebühren, Hintersassengeldern, Pachtgeldern, Abzugsgeldern, Steuern (Tellen) und Bußen. Dieses konnte nur von der Gemeinde im weitern Sinne, nicht aber von den Gerechtigkeitsbesitzern beansprucht werden. Durch Errichtung des Einzugsgeldes wurde der Einziger ja nicht nutzungsberechtigtes Glied der Gerechtigkeitsgemeinde, er hatte nicht einmal einen Anspruch auf Anweisung einer Ehehofstatt.<sup>173</sup> Diese Gelder sollten vielmehr „in einer gemeind nutz bekert werden“,<sup>174</sup> d. h. der ganzen Gemeinde. Soweit öffentliche Bedürfnisse es nicht aufzehrten, wurde dieses Vermögen ebenfalls im Interesse der Einzelnen verwendet. Über diese Nutzungen erschienen als Ausfluß des politischen Bürgerrechts, waren vom Wechsel der Bürgerzahl abhängig: es war der sog. Bürgernutzen.

Wer beiden Gemeinden angehören wollte, mußte für den Eintritt in jede Gemeinde besondere Bedingungen erfüllen, wobei der Eintritt in die weitere Gemeinde Bedingung für die Zugehörigkeit zur engern war. Der Er-

<sup>171</sup> Siehe oben S. 70. <sup>172</sup> v. B. Villmergen.

<sup>173</sup> Ausnahmen Arg. 9 97, oben S. 63. <sup>174</sup> Arg. 9 111.

werb einer Gerechtigkeit ohne die Erlegung eines Einzugsgeldes war ausgeschlossen.<sup>175</sup> Es wurde dadurch das unnatürliche Verhältnis verhindert, daß jemand nur der engern Gemeinde angehört hätte. Bis zum Einkauf war er somit Hintersasse trotz Gerechtigkeit.<sup>176</sup> Wer von einem Gerechtigkeitsbesitzer abstammte, war ohne weiteres Bürger der weitern Gemeinde. Wollte er auch Bürger der Gerechtigkeitsgemeinde werden, so konnte das nur durch Erwerb einer berechtigten Hofstatt geschehen, mit Ausnahme des ältesten Sohnes, der des Vaters Hof übernahm.

Es bildeten sich jetzt zwei Gemeindezwecke, und es begann der Kampf um den öffentlichen oder privaten Charakter der Allmende. Der Gegensatz wurde zwar durch die innige Verbindung der Gemeinden, die sich unter anderem in gemeinsamer Rechnungsführung zeigte, etwas verschleiert. Durch die Uebernahme immer neuer öffentlicher Aufgaben wurde die erweiterte Gemeinde immer mehr über den rein landwirtschaftlichen Wirkungskreis emporgehoben und zum wichtigsten Staatsorgan. Seit dem 18. Jahrhundert war ihr Mitgliedschaftsrecht ohne jede Nutzung denkbar, rein persönlich und vererblich,<sup>177</sup> beruhte auf Gesetz, war nicht an den Wohnsitz in der Gemeinde gebunden und gab Anspruch auf jederzeitigen Wohnsitz und Allmendgenuss, soweit dieser nicht den Gerechtigkeitsbesitzern vorbehalten war.<sup>178</sup> Auch diese Gemeinde schloß

<sup>175</sup> „Wer eine Gerechtigkeit erweibet, muß sich doch einkaufen“ (Boswil 1745) „und ist bis dahin Hindersäß“ (Muri 1773).

<sup>176</sup> Diese Bestimmung galt nur nicht für „Creditoren, die wider ihren Willen eine Hofstatt oder eine Ger. übernommen“ hatten, „um eine Forderung nicht zu verlieren“. Boswil 1745 und Arg. 9 S. 112, 176.

<sup>177</sup> Oben S. 114.

<sup>178</sup> So lange sich nicht ein bestimmter Gegensatz zwischen Gemeinde und Nutzungsgenossen ausbildete, kann man in der Tat von einer Analogie mit einer A. G. mit Prioritätsaktien und nachgehenden Aktien reden (Heusler I 291).

sich ab, aber auf Grundlage der Blutsverwandtschaft der eingebürgerten Familien.

Die Auffassung, daß durch die in immer steigendem Maße erfolgte Abwälzung der Lasten von den Gerechtigkeitsbesitzern auf die neue Gemeinde, entsprechend dem Grundsatz der Abhängigkeit von Rechten und Pflichten, das Eigentum der Allmende jetzt bei dieser stehe und den Gerechtigkeitsbesitzern nur die Nutzungen daran verblieben, drang schon im 18. Jahrhundert allgemein durch. Die Landvögte forderten Rechnungstellung über die Gemeindegüter und dokumentierten damit deren öffentlichen Charakter. Die Gemeinden verkauften und verpachteten Stücke der Allmende.<sup>179</sup> Sie stellten die Gerechtigkeitsbesitzer in ihren Nutzungen ein, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllten.<sup>180</sup> Gerechtigkeiten, welche „Töchter die außert die Gemeinde sich zu verheurathen gesinnt“ nicht an Dorfgenossen verkaufen konnten, fielen „der Gemeinde heim“. <sup>181</sup> Die Gemeinden errichteten wohl auch neue Gerechtigkeiten, wenn sie so Lasten ablösen wollten.<sup>182</sup> Der Charakter der unter die Gerechtigkeitsbesitzer verteilten Rüthenen als Gemeindeland wurde z. B. in Muri 1798 scharf betont:<sup>183 184</sup>

„Was die grösseren Rüthenen anbetrifft, welche unter die, so Grossvieh halten, nach Betreffnis ihrer Gerechtigkeiten vertheilt sind, so sollen diese, wie bis anhin genutzt werden mögen, ohne zu bestimmten Interessen umgewechselt zu werden, jedoch immer mit der Eigenschaft als Gemeindsgut indem sie niemals des Bürgers Eigenthum werden können und Uns zu allen und jeden Zeiten

<sup>179</sup> Muri Egg 1798. <sup>180</sup> Sarmenstorf Libell (1760) § 3.

<sup>181</sup> Ebenda § 4. <sup>182</sup> Sarmenstorf 1759, Sins 1800, Muri-Wey 1865.

<sup>183</sup> Aktenband Nr. 4 S. 84.

<sup>184</sup> Vergl. Aktenband Nr. 4 S. 90, 99, 100, 116/17.

nach Befinden der Umständen abzuändern und darüber zu verordnen vorbehalten seyn". —

\*     \*

Vor der französischen Revolution zerfielen somit die Einwohner der freiämterischen Gemeinden in 3 Klassen:

1. Die Gerechtigkeitsbesitzer, die durch Abstammung oder Einkauf rechtlich zur Gemeinde gehörten und durch den Besitz eines nutzungsberechtigten Hauses die Nutzungen der Allmende beanspruchten.
2. Die Gemeindebürger ohne nutzungsberechtigte Häuser (Hintersassen und Tauner), die nach Erlegung eines Einzuggeldes oder durch Abstammung rechtlich zur Gemeinde gehörten und Nutzungen bezogen.
3. Die neuen Hintersassen, die nur durch faktischen Wohnsitz im Gemeindebann zur Gemeinde gehörten, lediglich geduldet waren, ohne Anspruch auf ferneres Verbleiben oder auf Allmendnutzung und ein jährliches Hintersassengeld entrichten mußten.

Die zweite und dritte Klasse wurden oft unter der Bezeichnung Hintersassen i. w. S. zusammengefaßt, im Gegensatz zu den Vollgenossen.

---